

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 28.08.2023

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 28.08.2023.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Rathaus, Sitzungssaal		
<u>am:</u>	Montag, den 28.08.2023		
<u>Beginn:</u>	19:02 Uhr	<u>Ende:</u>	20:54 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<u>Schriftführer:</u>	Alexandra Machl		

Anwesend:

Heilmeyer, Franz
Aichinger, Christopher, Dr.
Auinger, Manuela
Bandle, Frank
Bergauer, Felix
Buschendorf, Christian
Eckl, Franz
Eschlwech, Josef
Frommhold-Buhl, Beate
Heumann, Maximilian
Holzer, Manfred
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Kappel-Kleinert, Melanie
Kürzinger, Christa
Langwieser, Frank
Manhart, Norbert
Mayerhanser, Judith
Meidinger, Christian
Nadler, Christian
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Rößler, Silke
Rübenthal, Burghard
Seidenberger, Thomas
Sen, Selahattin
Steinberger, Johannes
Steinberger, Michael
Szalontay, Attila
Schöfer, Michael (Verwaltung)
Weichwald, Simon (Verwaltung)
Wiencke-Bimesmeier, Michaela (Verwaltung)
Zehnter, Michaela (Verwaltung)

Abwesend:

Fischer, Melanie
Mokry, Julia

entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---------|--|---------------|
| 1) | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 24.07.2023 - öffentlicher Teil | Vorz/055/2023 |
| 2) | Vorstellung der städtebaulichen Studie zum Nordabschnitt des Baugebiets Neufahrn Nord-West - Entscheidung zur Situierung des Integrativen Zentrums | Bau/145/2023 |
| 3) | 29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie weiteres Verfahren | Bau/108/2023 |
| 3.1) | Würdigung der Stellungnahmen | |
| 3.1.1) | Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Immissionsschutz | Bau/109/2023 |
| 3.1.2) | Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde | Bau/121/2023 |
| 3.1.3) | Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Altlasten | Bau/122/2023 |
| 3.1.4) | Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Wasserrecht | Bau/123/2023 |
| 3.1.5) | Stellungnahme der Feuerwehr Neufahrn | Bau/124/2023 |
| 3.1.6) | Stellungnahme Bayerischer Bauernverband | Bau/125/2023 |
| 3.1.7) | Stellungnahme Agenda 21 | Bau/126/2023 |
| 3.1.8) | Stellungnahme Staatliches Bauamt | Bau/127/2023 |
| 3.1.9) | Stellungnahme Landesamt Denkmalpflege | Bau/128/2023 |
| 3.1.10) | Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH | Bau/129/2023 |
| 3.1.11) | Stellungnahme Regierung von Oberbayern Landesplanung | Bau/130/2023 |
| 3.1.12) | Stellungnahme Flughafen München GmbH | Bau/131/2023 |
| 3.1.13) | Stellungnahme Deutsche Flugsicherung Anlagenschutz | Bau/132/2023 |
| 3.1.14) | Stellungnahme Deutsche Flugsicherung Luftfahrthindernisse | Bau/133/2023 |
| 3.1.15) | Stellungnahme Bundesaufsicht Flugsicherung | Bau/134/2023 |
| 3.1.16) | Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | Bau/135/2023 |
| 3.1.17) | Stellungnahme Bund Naturschutz | Bau/136/2023 |
| 3.1.18) | Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Gesundheit | Bau/141/2023 |
| 3.1.19) | Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes | Bau/143/2023 |
| 3.1.20) | Stellungnahme des Bauamtes | Bau/139/2023 |

- 3.2) 29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" für einen Teil des Gemeindegebietes; Weiteres Verfahren - Einstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bau/140/2023
- 4) Förderung von Carsharing in der Gemeinde Neufahrn GL/011/2023
- 5) Bekanntgaben
- 5.1) Tag des offenen Denkmals
- 5.2) Eröffnung Mesnerhaus
- 6) Anfragen
- 6.1) Anfragen aus dem Gremium
- 6.1.1) Berichte der Referenten
- 6.1.2) Radweg rechts der Tretinerstraße
- 6.1.3) fehlende Ortsschilder
- 6.2) Anfragen aus dem Publikum
- 6.2.1) mangelhaftes Verkehrsschild
- 6.2.2) Außenanlage Grundschulcontainer
- 6.2.3) aktueller Baustand gespiegelte Jahnturnhalle
- 6.2.4) Zebrastreifen Galgenbachweg
- 6.2.5) Grundschule III

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 24.07.2023 - öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2023 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2023.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 2 Vorstellung der städtebaulichen Studie zum Nordabschnitt des Baugebiets Neufahrn Nord-West - Entscheidung zur Situierung des Integrativen Zentrums

Sachverhalt:

Der aktuelle Bebauungsplanentwurf sieht für den nördlichen Abschnitt des Baugebiets einen großzügigen Bauraum WA 1 vor, der sowohl das aus Kinderkrippe, Kindergarten und Frühförderstelle bestehende Integrative Zentrum als auch ein Wohngebäude beinhalten soll. Die in der Rahmenplanung angedachte Situierung von Integrativem Zentrum und Wohngebäude wurde im Bebauungsplan bewusst offengelassen, um einer nachfolgenden Beplanung des Abschnitts nicht vorzugreifen. Die große planerische Freiheit, die der Bauraum der nachfolgenden Objektplanung lässt, war möglich, da die Gemeinde als Eigentümerin und Bauherrin die nachfolgenden Planungsschritte vollständig unter ihrer Kontrolle hat. Die Gemeinde ist auch Kostenträgerin.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans soll die architektonische Konzeption für diesen Nordabschnitt nun weiter konkretisiert werden.

Ziel ist aktuell, eine Möglichkeit der baulich unabhängigen Errichtung der sechsgruppigen Kinderkrippe zu ermöglichen, da aufgrund des bereits aktuell zu verzeichnenden Bedarfs von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen für unterdreijährige Kinder die Errichtung der Kinderkrippe unabhängig vom Abstimmungsprozess mit der Lebenshilfe bezüglich des integrativen Kindergartens mit Frühförderstelle zeitnah angegangen werden soll. Dafür wurde das Planungsbüro CL MAP beauftragt, eine Machbarkeitsstudie hierzu durchzuführen, um die Aufteilung der Grundstücksfläche auf das Integrative Zentrum und das Wohngebäude sowie den Bedarf für die öffentliche Platzfläche als Quartierszentrum zu klären.

Weiteres Ziel der Studie sollte sein, eine Lösung zu entwickeln, die alle Elemente des Baugebiets Neufahrn Nord-West, also Wohngebiet, Mischgebiet und Gemeinbedarfseinrichtungen, auf einen zentralen Punkt als Quartiersmittelpunkt orientiert, um hier einen

öffentlichen Raum als Identitäts- und Bezugspunkt für die künftigen Nutzer:innen und Bewohner:innen entstehen zu lassen.

Im Zuge der parallel zur Erarbeitung der Studie begonnen Vorbereitung der Vermarktung der Wohnbaugrundstücke im östlichen Abschnitt des Baugebiets stellte sich zusätzlich die Frage, ob die Mischgebietsfläche in dem Umfang, wie sie in der ursprünglichen Rahmenplanung des gesamten Baugebiets vorgesehen worden ist, tatsächlich auf eine Nachfrage am Grundstücksmarkt treffen wird.

Dies führte zu einer Erweiterung des Untersuchungsauftrags dahingehend, dass auch eine Variante entwickelt werden sollte, in der das Integrative Zentrum in die Mischgebietsfläche verlagert wird. Dadurch würde der nördliche Abschnitt für eine reine Wohnnutzung frei werden, was vermarktungstechnisch als risikoloser angesehen werden kann. Planungsrechtlich besteht dazu die Möglichkeit, da soziale Einrichtungen nach der Baunutzungsverordnung sowohl im Allgemeinen Wohngebiet als auch im Mischgebiet zulässig sind.

Ebenfalls in Auftrag gegeben wurde an die CIMA Kommunalberatung eine Marktsondierung für die von der Gemeinde geplanten Mischgebietsflächen sowohl im Baugebiet Neufahrn Nord-West als auch im Baugebiet Neufahrn Ost. Eine Rückmeldung der CIMA mit ersten Erkenntnissen ist am 08.08.2023 erfolgt. Bis zur Sitzung des Gemeinderats sollen die Ergebnisse auch schriftlich vorliegen, um dann ebenfalls für die vom Gemeinderat zu treffende Entscheidung herangezogen werden zu können. Ob es notwendig ist, dass CIMA die Ergebnisse selbst darstellt, wird nach Erhalt der Unterlagen geprüft.

Hr. Grothe vom Planungsbüro CL MAP wird in der Sitzung die Planungsvarianten der städtebaulichen Studie vorstellen und erläutern.

Die Ergebnisse dieser Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In vermarktungstechnischer Hinsicht ergibt sich im Vergleich zur Darstellung der Rahmenplanung bei

- der Variante 1 ein Zugewinn bei den Wohngrundstücken von 1.490 Quadratmetern,
- der Variante 2 beträgt dieser sogar 6.525 Quadratmeter.
(Bei der Variante 2 verringert sich dadurch die verwertbare Mischgebietsfläche um 5.925 Quadratmetern.)

Die verwertbaren Gesamtflächen betragen

- beim Rahmenplan: 32.180 m²
- bei der Variante I: 34.045 m²
- bei der Variante II: 33.440 m².



Flächenmäßig betrachtet ist die Variante 1 die effizienteste Lösung. In finanzieller Hinsicht müssen die möglichen Erlöse aus der Vermarktung von 5.925 Quadratmetern Mehrfläche Mischgebiet bei der Variante 1 den Erlösen aus der Veräußerung der Mehrfläche von 5.035 Quadratmetern Wohnbaufläche bei der Variante 2 gegenübergestellt werden. Hierbei ergeben sich bei Variante 2 Mehreinnahmen von ca. 2% der möglichen Gesamteinnahmen.

Anders würde es jedoch aussehen, wenn sich die Gemeinde entscheiden würde, auch die Mischgebietsflächen als reine Wohnbauflächen zu entwickeln. Dann würde die bessere Flächeneffizienz der Variante 1 den Ausschlag geben. Dies ist zu einem späteren Zeitpunkt dann zu entscheiden, wenn die Aufstellung des weiteren Bebauungsplans beschlossen wird.

Wie oben erläutert, soll die Einschätzung der CIMA zur Sitzung vorliegen. CIMA hat den Hinweis gegeben, dass sie den Standort Neufahrn Nord-West im Rahmen einer Angebotsplanung zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben in einem Mischgebiet für wenig(er) aussichtsreich hält. Die Voraussetzungen im geplanten Baugebiet Neufahrn Ost sind attraktiver. Im Rahmen der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist bei allen Planungen zu berücksichtigen, dass der ZVB (Zentraler Versorgungsbereich) im Innenbereich / Bahnhofstraße nicht beeinträchtigt werden sollte.

Einschätzung des Bauamtsleiters:

In städtebaulicher Hinsicht spricht einiges dafür, der Variante 1 den Vorzug zu geben.

In beiden Varianten ist es gelungen, die öffentliche Platzfläche zum Mittelpunkt des Quartiers zu machen. Durch die Unterbrechung der Haupteinfahrtsstraße wird ein verkehrsberuhigender Effekt erreicht. Alle Wege des Quartiers laufen an diesem Platz zusammen, und alle verschiedenen Nutzungszonen (Wohnen, Mischgebiet und soziale Einrichtungen) lagern an diesem Platz an, sodass dieser tatsächlich den Mittelpunkt des Quartiers bilden kann.

Nachteilig wirkt sich bei der Variante 2 aus, dass der zur Verfügung stehende Grundstücksstreifen im Mischgebiet in der Tiefe begrenzt ist, sodass westseitig entlang der beiden nord-süd-gerichteten Gebäuderiegel (einer für die Kinderkrippe und einer für den Kindergarten)

des integrativen Zentrums nur minimale Grünflächen situiert werden können, was die Verbindung der Gruppenräume mit der Gartenfläche beeinträchtigt. Eine Eingrünung des Quartiers mit Wirkung als grüner Ortsrand ist an dieser Stelle ebenfalls kaum möglich, was auch eine Aufwertung des als Spazierweg gedachten Flurwegs entlang des Ortsrands nicht zustande kommen lässt.

Ebenfalls durchbrochen wird bei der Variante 2 die regelmäßige Abfolge der „grünen Finger“ der Rahmenplanung, die als ökologisch wirksame Flächen das Mischgebiet gliedern und gleichzeitig für die Bewohner des neuen Wohngebiets kurze Wege zu dem am Ortsrand vorgesehenen Spazierweg hinaus in die freie Landschaft eröffnen sollen.

Rahmenplan



Variante I



Variante II



Die Variante 1 besteht zudem durch eine klarere räumliche Verteilung der unterschiedlichen Nutzungen, was zu einem harmonischeren Gesamtbild des Viertels führt, vor allem auch bei der Betrachtung des längerfristig bestehenbleibenden Ortsrandes. Hier führt die Variante zwei zu einer Unterbrechung der rhythmisch gegliederten Baustruktur am Ortsrand und zu einem nachteiligen Erscheinungsbild einer additiven Abfolge der Nutzungen Wohnen, soziale Einrichtungen und Mischgebiet mit ihrer jeweils eigenen Inanspruchnahme der Freiflächen.

Variante I



Variante II



Nächste Schritte:

In der Sitzung am 27.07.2023 hat der Gemeinderat eine Reihe von Beschlüssen zur Ausgestaltung des ostseitigen Wohngebiets gefasst. Das Architekturbüro Schreiber hat nun die Aufgabe, den bereits vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 133 anzupassen.

Mit der heute zu treffenden Entscheidung über die Situierung der Fläche des Integrativen Zentrums wird auch in städtebaulicher Hinsicht die Weiche für die künftige städtebauliche Struktur des gesamten Baugebiets gestellt. Die Aussagen des Bebauungsplans bezüglich des nördlichen Abschnitts sind dann ebenfalls an die heute getroffenen Entscheidungen anzupassen. Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans kann anschließend zum Abschluss gebracht werden.

Die Vorbereitung der Ausschreibung der Wohnbaugrundstücke erfolgt derzeit. Die stattbau GmbH wurde beauftragt, verschiedene Berechnungen zu erstellen und vorzulegen. Hierzu ist geplant, in einer der kommenden Gemeinderatssitzung (ggf. bereits im September) über die Eckpunkte zu beraten.

Bezüglich der Mischgebietsfläche wäre, sobald die CIMA-Untersuchung abgeschlossen ist, zu entscheiden, ob die Gemeinde von einem gewerblichen Nutzungsanteil in diesem Baugebiet Abstand nimmt. Anschließend wäre gegebenenfalls die städtebauliche Struktur zu überarbeiten, um darauf aufbauend die Flächennutzungsplanänderung sowie die Bebauungsplanaufstellung starten zu können.

Diskussionsverlauf:

Referent Herr Grothe:
- Vorstellung der Präsentation

GR Holzer:
- wir die Überplanung in einem Bebauungsplan entwickelt?

BAL Schöfer:
- aktuell Bebauungsplan in Aufstellung und im Verfahren für den östlichen Abschnitt und das Wohngebiet, dieser umfasst auch den nördlichen Abschnitt
- heutiger Beschluss ermöglicht die Fertigstellung des Bebauungsplans
- Mischgebietsfläche (westlicher Abschnitt) Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn nimmt die vom Büro CL MAP vorgestellte städtebauliche Studie zum Nordabschnitt des Baugebiets Neufahrn Nord-West zur Kenntnis und beschließt, in der weiteren Planung das Integrative Zentrum am Standort gemäß der Variante 1 der Studie weiterzuverfolgen.

Abstimmung: Ja 29 Nein

TOP 3 29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie weiteres Verfahren

TOP 3.1 Würdigung der Stellungnahmen

TOP 3.1.1 Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Immissionsschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Immissionsschutz vom 11.7.2023

Die nachfolgende Stellungnahme der UIB bezieht sich ausschließlich auf die Abstandskriterien für Siedlungsflächen.

In der Tabelle auf Seite 5 hat sich ein Fehler eingeschlichen beim Abstand für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete. Hier muss es 900 m anstatt 9.000 m heißen. Aus den Planunterlagen ist aber ersichtlich, dass ein Abstand von 900 m für die Festlegung von Konzentrationszonen verwendet wurde.

Die angegebenen Abstandskriterien für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete sehen wir hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Belange für die Steuerung der Windkraft in der Flächennutzungsplanung als plausibel und ausreichend an.

Der Abstand für Splittersiedlungen im Außenbereich mit Wohnnutzung wird mit 300 m angegeben. Dies widerspricht nach Auffassung der UIB und Rücksprache mit der Bauabteilung des LRA FS § 249 Abs. 10 BauGB. Demgemäß steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung von Windenergie dient, nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens die zweifache Höhe der Windenergieanlage beträgt (Höhe = Nabenhöhe zuzügl. Radius). Unserer Ansicht nach ist der Begriff der „zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken“ sehr weit gefasst zu verstehen und muss auf jegliche zulässige Wohnnutzung abgestellt werden. Unseren Informationen nach ist momentan bei Windenergieanlage von einer Gesamthöhe von ca. 260 m auszugehen, dementsprechend von ca. 520 m bei der zweifachen Höhe. Prinzipiell wäre ein Abstand von 300 m zu Splittersiedlungen mit Wohnnutzung im Außenbereich als zu gering anzusehen (z.B. Tierheim mit Wohnnutzung). Kommentare zu diesem noch recht neuen Paragraphen sind noch nicht vorhanden. Wir empfehlen diesen Punkt rechtlich prüfen zu lassen.

Prinzipiell wäre die Anwendung des § 249 Abs.10 BauGB auch für GE und Sondergebiete mit Wohnnutzung zu prüfen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen sehen wir bei den letztgenannten Gebietsarten aktuell keine Betroffenheiten. Man könnte aber beispielsweise eine Unterscheidung treffen zwischen GE und SO ohne Nutzung zu Wohnzwecken und GE und SO mit Wohnnutzung und jeweils andere Abstände festlegen.

Bei den derzeit verwendeten Anlagen ist unseren Kenntnissen nach von einem Schalleistungspegel von 106,9 dB(A) auszugehen. Gemäß überschlägiger Berechnung ergibt sich ein Beurteilungspegel im Abstand von ca. 300 m von knapp 49 dB(A). Bei Außenbereichsvorhaben wird üblicherweise die Schutzwürdigkeit eines MI/MD angenommen mit einem Immissionsrichtwert nachts von 45 dB(A). Für den speziellen Fall – das Tierheim - könnte in einem späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG nach Rücksprache mit dem Bauamt der Gemeinde Neufahrn und dem Bauamt des Landratsamtes FS von der Schutzwürdigkeit eines GE ausgegangen werden mit entsprechend 5 dB(A) höheren IRW. Prinzipiell empfehlen wir für den Außenbereich (mit Wohnnutzung) einen Abstand zwischen 550 und 600 m vorzusehen.

Außerdem informieren wir darüber, dass sich auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Klärwerk Gut Marienhof der Münchener Stadtentwässerung ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) i.V. mit § 3 Abs. 5a BImSchG befindet. Betriebsbereiche bergen im Fall von Betriebsstörungen / Störfällen aufgrund der vorhandenen gefährlichen Stoffe ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt und die Allgemeinheit. Windenergieanlagen können eine (umgebungsbedingte) Gefahrenquelle für Betriebsbereiche darstellen (z.B. durch Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.). Wir empfehlen im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung gutachterlich überprüfen zu lassen, ob der vorhandene Abstand der Konzentrationszonen Windenergie ausreichend ist und einen Mindestabstand als hartes Tabukriterium festzulegen.

Wir sehen hier einen Konflikt zwischen unterschiedlichen Nutzungen, der bereits auf Planungsebene im Sinne des § 50 BImSchG gelöst werden sollte.

In jedem Fall ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen in der Umgebung von Betriebsbereichen im jeweiligen Einzelfall deren Gefahrenpotential für Betriebsbereiche zu prüfen. Durch geeignete Maßnahmen (Abstände, technische- und organisatorische Maßnahmen) ist sicherzustellen, dass es durch die Errichtung, den Betrieb und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der zu genehmigenden Windenergieanlagen zu keinen Gefährdungen von Betriebsbereichen kommen kann (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzw. § 22 Abs. 1 BImSchG), die die Wahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen könnten bzw. deren Folgen verschlimmern könnten.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Information der Öffentlichkeit des Betriebsbereiches Klärwerk Gut Marienhof der Münchener Stadtentwässerung: information_oeffentlichkeit-klw2.pdf (muenchen.de).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schreibfehler in der Tabelle wird korrigiert.

Im Hinblick auf den genannten Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich hält die Gemeinde Neufahrn an der Abgrenzung der Konzentrationszone fest. Der genaue Typ künftiger Windkraftanlagen wird durch die gegenständliche Planung nicht festgelegt, je nach Höhe und Anzahl der künftig geplanten Anlagen können aus Gründen des Immissionsschutzes wie in der Stellungnahme dargelegt auch deutlich größerer oder auch kleinere Abstände gegenüber Wohnnutzungen oder Betrieben gemäß Störfallverordnung einzuhalten sein. Dieser Aspekt ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen. Je nach geplanter Höhe und Wirkweite der künftigen Anlagen sind Abstände auf die entsprechenden angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen abzustimmen. Es ist der Gemeinde bewusst, dass aufgrund von Einschränkungen des Immissionsschutzes auch innerhalb der Konzentrationszonen konkrete Vorhaben bei Vorliegen entsprechender Sachverständigenurteilen unzulässig sein können und nicht an jeder Stelle der Konzentrationszonen Anlagen in beliebiger Höhe errichtet werden können. Dennoch kann die geplante Konzentrationszone aufgrund ihrer Größe einen substantiellen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten. Eine Planänderung der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher nicht.

Die Stadtentwässerung München wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig. Die Stadtentwässerung München ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.2 Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Untere Naturschutzbehörde vom 11.7.2023

1. An die geplante westliche Konzentrationszone grenzen folgende Schutzgebiete bzw. naturschutzfachlich wertvolle Gebiete:
 - FFH-Gebiet Heideflächen und Lohwälder im München Norden (hier: Garchinger Heide).
 - biotopkartierte Flächen
 - ökologische Ausgleichsflächen
2. Die westliche Konzentrationszone liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Freisinger Moos/Echinger Gfild (LSG).
Der östliche Teil der Konzentrationszone liegt innerhalb des LSG Isartal und grenzt an das FFH-Gebiet Isarauen von Unterföhring bis Landshut.
3. Die gemäß Kriterienkatalog: Potentialanalyse zu Grunde gelegten Abstände zu den Ausschlussflächen für Schutzgebiete (u.a. Natura 2000) sind mit 80 m deutlich zu niedrig angesetzt.
4. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der späteren Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) sind zu unterlassen.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- zu 1. und 2. Im Rahmen eines Fachgutachtens ist zu prüfen, ob die Konzentrationszone mit dem Schutzzweck und den Schutzziele der jeweiligen Schutzgebiete und den ökologisch bzw. naturschutzfachlich wertvollen Flächen vereinbar ist.
- zu 3. Die naturschutzfachliche Herleitung der Abstandsflächen ist auf Grundlage der Erhaltungsziele der Schutzgebiete bzw. aktueller Brutnachweise zu prüfen bzw. zu ermitteln.
- zu 4. In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung bzw. Abschätzung ist die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter, kollisionsgefährdeter Fledermäuse und Brutvogelarten auf Grundlage der Arbeitshilfe: Vogelschutz und Windenergienutzung (LfU, Februar 2021) und dem Windenergie-Erlass (Juli 2016) ermitteln und zu dokumentieren. (Relevanzprüfung).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1 und 2)

Die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete wurden geprüft. Bei beiden Gebieten sind keine Erhaltungsziele im Hinblick auf kollisionsgefährdete Arten gem. Anhang zum BNatSchG genannt und auch keine Erhaltungsziele, gegenüber denen durch die geplanten Konzentrationszonen eine erhebliche Verschlechterung zu erwarten wäre. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, aus Sicht der Gemeinde Neufahrn gehen die mit der Planung verfolgten Ziele im Rang vor. Auf das „überragende öffentliche Interesse“ an der Nutzung erneuerbarer Energien wird verwiesen.

Zu 3)

Nachdem aus Sicht der Gemeinde keine Konflikte mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete bestehen, sind hieraus keine fachlich begründbaren Abstandsflächen ableitbar. Die Abstände ergeben sich aus dem Rotordurchmesser einer größeren Anlage, der die Schutzgebiete nicht überstreichen sollte. Die Abstände sind rein vorsorgliche Abstände („weiches Restriktionskriterium“), keine „harten“ Ausschlusskriterien. Es wäre auch ein stärkeres Heranrücken denkbar, was aber aus Gründen der Konfliktvermeidung nicht angestrebt wird.

Zu4)

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung im Sinne der aktuellen Gesetzeslage ist aus Sicht der Gemeinde erfolgt.

Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurden die Nahbereiche der Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und auch Überschneidungen mit den zentralen und erweiterten Prüfbereichen geprüft.

Die Gemeinde hat durch Auswertung vorhandener Daten und gezielte Begehungen bzw. Auswertung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete eine hinreichend verlässliche Entscheidungsgrundlage. Dabei ist eine abschließende Bewertung nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächlich künftige Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die räumliche Verteilung der Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Genehmigungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben können.

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist deshalb im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der (befristet bis Juni 2024) entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden, falls bis Juni 2024 entsprechende Anträge zu konkreten Projekten eingereicht werden. Hier können z.B. durchaus größere Abstände zu den FFH-Gebieten eingehalten werden, als die der Abgrenzung der Konzentrationszone zugrunde gelegten Mindestabstände. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Zusammengefasst ergibt sich das Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind, die der Verwirklichung des Planvorhabens als dauerhafte und unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige konkrete Konflikte wurden im Beteiligungsverfahren auch nicht benannt.

Eine Änderung der Flächennutzungsplanung ist daher nicht notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig. Die Eingriffsfolgenbewältigung wird bis auf die bereits erfolgte strategische Umweltprüfung dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.3 Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Altlasten

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Altlasten vom 4.7.2023

1. Altlasten-Thematik

Im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung sind der Bodenschutzbehörde bislang keine altlastverdächtige Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt geworden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Baugrunduntersuchungen oder Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenverunreinigung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Freising zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG) und in das weitere Verfahren einzubinden.

2. Bodenschutz

Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (z.B. bereits vorhandene Straßen und Wege sind für Zufahrten zu nutzen, keine Verdichtung oder Versiegelung von Böden für temporäre Lagerflächen). Dies ist bereits bei der Planung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Belange sind im Rahmen des konkreten anlagenbezogenen Zulassungsverfahrens zu prüfen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.4 Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Wasserrecht

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Wasserrecht vom 13.7.2023

Der Arbeitsbereich Wasserschutzgebiete teilt mit:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Teile der Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Freising-Süd (Landkreis Freising) für die öffentl. Trinkwasserversorgung im Zweckverbandsgebiet Neufahrn v. 03.03.1986. Bei der abwägungsfehlerfreien Erstellung eines gesamtplanerischen Konzeptes zur Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windkraftgewinnung hat die planaufstellende Gemeinde Neufahrn b. Fr. sogenannte Tabuzonen zu ermitteln, in denen die Ausweisung von Konzentrationsgebieten nicht möglich ist. Der Begründung zum Vorentwurf kann nicht entnommen, dass eine entsprechende Abwägung bzw. Einstufung vorgenommen wurde. Die Bewertung auf Seite 19/20 des Berichtes ist nicht ausreichend.

Wir weisen darauf hin, dass zu den Tabuzonen die Fassungszone und engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten (OVG Rheinlandpfalz vom 06.02.2019, Az.: 8 C 11527/17 sowie VGH Baden-Württemberg vom 13.10.2020, Az.: 3 S 526/20).

Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung handelt es sich bei der 29. Änd. des Flächennutzungsplanes nicht um die Ausweisung eines Baugebietes i.S.d. § 1 BauNVO, so dass - unabhängig von der fehlenden Ermittlung von Tabuzonen (vgl. oben) - grundsätzlich keine Einwendungen gg. die Änderungen des Flächennutzungsplanes - soweit diese lediglich die weitere Schutzzone des o.a. Wasserschutzgebietes betrifft - erhoben werden können.

Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage in der weiteren Schutzzone des o.a. WSGs nach den Ziffern 2, 4.2, 4.10 sowie 5.1 der o.a. Verordnung unzulässig ist. Eine ggf. mögl. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der o.a. Verordnung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Arbeitbereich Hochwasserschutz teilt mit: Die von der 29.Änderung FNP Windenergie betroffenen Bereiche befinden sich weder in einem vorläufig gesicherten noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Auch ein faktisches Überschwemmungsgebiet ist in dem Bereich nicht bekannt.

Es bestehen daher grds. keine Einwände gegen die 29.Änderungen FNP Windenergie.

Der südöstliche Bereich des Planungsgebiets wird von einem wassersensiblen Bereich tangiert. Wassersensible Bereiche können ein erster Hinweis auf ein faktisches Überschwemmungsgebiet sein, eine hinreichend konkrete Aussage bzw. Abgrenzung eines faktischen Überschwemmungsgebiets ist hierdurch allein aber nicht ableitbar. Wir möchten vorsichtshalber auf folgendes hinweisen: Sollten der Gemeinde insbesondere durch fachliche Einwendungen Erkenntnisse zugehen, dass durch die Planung HQ100-relevante Rückhalteflächen betroffen sein könnten (z.B. Kenntnis über historisches Hochwasserereignis) so verlangt der BayVGH (Urteil v. 16.12.2016, 15 N 15.1201), dass die Gemeinde vor der Schlussabwägung und dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan weitere Ermittlungen und Bewertungen unter Einbeziehung fachlichen Sachverständes durchführen muss, um sicherzugehen, dass der für die Abwägung zugrunde zu legende Sachverhalt (keine Betroffenheit von HQ100-relevanten Rückhalteflächen durch die Planung) richtig ist, um die abstimmenden Gemeinderatsmitglieder hierüber in einen entsprechenden Kenntnisstand zu versetzen.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft teilt mit: Teile der Konzentrationszone Windkraft befinden sich im Wasserschutzgebiet.

Windkraftanlagen verwenden größere Mengen von wassergefährdenden Stoffen. In der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden im § 49 „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten“ genannt.

Im Absatz (1): Im Fassungsgebiet und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden. Im Absatz (2): Für die weiteren Zonen werden Anlagen genannt, die nicht errichtet werden dürfen. Weitere Auflagen und Anforderungen werden in den Absätzen (3 bis 5) des § 49 der AwSV und dem Merkblatt Nr.1.2/ 8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aufgeführt.

Der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in den nachgelagerten Genehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren zu beschreiben und nachzuweisen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange hinsichtlich eines möglichen Hochwasserereignisses können grundsätzlich im Rahmen des nachfolgenden konkreten Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlagen geprüft werden, da erst zu diesem Zeitpunkt Anlagentyp und der genaue Standort bekannt sind.

Teile des Wasserschutzgebietes sind von der bisher ausgewiesenen Konzentrationszone tangiert. Diese Überschneidung von äußerer Zone des Wasserschutzgebiets und Windkraft

Konzentrationsfläche ist auch schon in der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Es wird daher die in der Stellungnahme geforderte Ermittlung der Tabuzonen durchgeführt. Dieses Ergebnis ist mit dem Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt abzustimmen und zu ermitteln, ob eine Befreiung möglich ist. Die in der Stellungnahme genannten Urteile beziehen sich nur auf ein Verbot von Windkraftanlagen im Fassungsbereich und in der inneren Wasserschutzzone- nicht aber im äußeren Schutzgebiet. Auch das Wasserwirtschaftsamt sieht die äußere Zone in seiner Stellungnahme als zulässige Fläche an.

Das Ergebnis dieser Ermittlung fließt in die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windkraft ein. Bei Bedarf wird die Konzentrationszone entsprechend reduziert.

Der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Es wird eine Ermittlung der Tabuzonen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Ermittlung fließt in die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windkraft ein und bei erkennbarem Handlungsbedarf ist die Konzentrationszone vor der Auslegung entsprechend anzupassen.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.5 Stellungnahme der Feuerwehr Neufahrn

Sachverhalt:

Stellungnahme der Feuerwehr Neufahrn vom 17.7.2023

Brände und Unfälle an Windenergieanlagen stellen für die Feuerwehren eine neue Herausforderung dar. Das wird in der „Fachinformation Windenergieanlagen“ des Landesfeuerwehrverbands Bayern (LFV), abrufbar unter https://www.lfv-bayern.de/media/filer_public/c2/76/c276adb9-e9a8-4e81-a30a-702884a557d1/16-fachinfo_windenergieanlagen_2016.pdf dargelegt. Aus Sicht der Feuerwehr Neufahrn müssen für die Genehmigung zukünftiger Windenergieanlagen im Ortsgebiet mindestens die Vorgaben des LFV aus dieser Fachinformation umgesetzt werden. D.h. insbesondere:

- Windenergieanlagen sollen eindeutig und von weither sichtbar gekennzeichnet sein. Dazu müssen sie über geeignete Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge verfügen (d.h. Auslegung für min. 16t Gesamtgewicht, 10t Achslast)
- Ausreichende Wasserversorgung im näheren Umkreis der Windenergieanlage muss bestehen, idealerweise aus unerschöpflichen Wasserquellen.
- Feuerwehrpläne für Windenergieanlagen nach DIN 14095 sollen mit den Zusatzinformationen wie vom LFV Bayern vorgeschlagen ergänzt, und den Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden (siehe dazu https://www.lfv-bayern.de/media/filer_public/29/9d/299d10a1-a847-4ab2-8f1b-c9340018a472/17-erfassungsblatt_anlage_1_windenergieanlagen_2016.pdf)

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Aspekte sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten. Eine Planänderung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.6 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband

Sachverhalt:

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 18.7.2023

es ist sicherzustellen, dass die Landwirte im Bereich der Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen durch mögliche Windräder in Ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden. Die Zufahrten zu allen Flächen müssen erhalten bleiben. Zudem sollte die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen unterhalb von möglichen Windenergieanlagen weiterhin uneingeschränkt möglich sein.

Der Bau von Windkraftanlagen sollte auch immer an Bedingungen geknüpft werden: die Sicherung der Wertschöpfung für den ländlichen Raum (keine großen und nicht ortsansässigen Projektierer und Investoren, Ansprechpartner vor Ort), die Akzeptanzsicherung bei Landwirten und Bürger (z.B. durch genossenschaftliche Anlagen) sowie die Berücksichtigung der örtlichen und regionalen agrarstrukturellen Belange.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die jeweilige Windkraftanlage geprüft. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen wird nicht eingeschränkt bzw. ist zu beachten.

Je nach gesetzlicher und finanzieller Möglichkeit wird von Seiten der Gemeindeverwaltung Neufahrn versucht, bei Realisierung der Windkraftanlagen die Bürgerschaft an dem Vorhaben zu beteiligen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist aber eine entsprechende Veranlassung zu den vorgenannten Themen nicht möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung zur Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.7 Stellungnahme Agenda 21

Sachverhalt:

Stellungnahme der Agenda 21 vom 18.7.2023

Die Nutzung von Wind als Energielieferant wird schon seit einigen Jahren praktiziert. Probleme wie Baukosten im Vergleich zur Effizienz, Recycling von Windparkanlagen sind Probleme auf die die Agenda21 an dieser Stelle nicht eingehen möchte. Windkraftträder sind laut, - und auch nicht: Prob- lematik - Infrasschall, weithin sichtbar und ein Störfaktor für Mensch und Natur.

Hier kommt es auf die Schaden-Nutzen-Abwägung an und vor allem möchten wir auf un- serem

Gemeindegebiet eine Windkraftenergieanlage (WEA) haben oder gibt es besser geeignete Plätze für 2 - 3 Windkraftträder?

1. An verschiedenen Stellen ist nachzulesen, dass die negative Auswirkungen größerer

Windparks in der Summe geringer sind als die vieler kleiner bzw. die von Einzel- wind- kraftträdern.

Hier S.2 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Um die Beanspruchung von Natur und Landschaft zu vermindern, sollen Infrastrukturu- richtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden bzw. gebündelt werden (LEP Teil B, 7.1.3 Grundsatz)

In dem LBV-Positionspapier zu Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass für

Natur und Umwelt die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationsgebieten gün- stiger ist als die Streuung kleinerer Windparks oder gar Einzelaufstellung,

Zitat: Juli 2022 -LBV-Positionspapier

Wichtigstes Mittel zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf windenergiesensible Vogel- und andere Tierarten ist die regionalplanerische Festlegung von Windkraft- Konzentrationsgebieten. Bei deren Abgrenzung sind die Belange des Arten- und Na- turschut- zes von vornherein prioritär zu berücksichtigen. Alle außerhalb dieser Ge- biete liegenden Flächen sind grundsätzlich von WKA freizuhalten. Aus Artenschutz- sicht ist eine möglichst starke Konzentration von Windrädern an wenigen kon- fliktarmen Standorten ungleich besser als eine große Streuung kleinerer Windparks oder gar Einzelanlagen. So kann auch der Aspekt des Landschaftsschutzes angemess- sen berücksichtigt werden.

Da angesichts der derzeit eingeschränkten Planungsmöglichkeiten an den wenigen verblie-

benen potenziellen WKA-Standorten immer wieder Konflikte in Bezug zum Artenschutz aufkommen, fordert der LBV, auch andere Aspekte, die die Planungsfreiheiten ein- schränken, kritisch zu hinterfragen, z.B. die Zonen, die aus Gründen der Flugsicher- heit oder militäri- scher Belange ausgespart bleiben.

Zitat aus Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE) Juli 2016

Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von WEA, die die Konzen- tration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von WEA unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert.

s. dazu auch ANLIEGEN NATUR 36(1), 2014: 39–46 Andreas von Lindeiner

Standorte im Grenzbereich von Kommunen, Bezirken oder Bundesländern müssen grenz- übergreifend bewertet werden, um Planungsfehler zu vermeiden.

- *Kommunen, die möglicherweise kritische Standorte beplanen, müssen beraten werden: Nicht jede Gemeinde muss einen Windpark haben. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, dass Gemeinden sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen, um so geeignete Standorte gemeinsam zu erschließen sowie Kosten und Gewinne zu teilen.*
- *Je mehr Windparks oder Einzelanlagen es in der Fläche gibt, umso mehr sind flächig verbreitete Arten betroffen (unter anderem Rotmilan, Zwergfledermaus). Hier müssen Summationseffekte geprüft werden.*

Aus Sicht der Agenda führt die Ausweisung von Flächen für das Windflächenbedarfsgesetz auf kommunaler Ebene eher zu einer zu großen Streuung kleiner Windparks und Einzelwindrädern.

Die Agenda21 schlägt daher vor,

- *dass auf Landkreisebene gesucht werden sollte, um optimale Standorte für den Bedarf festsetzen zu können,*
- *bzw. dass eine Zusammenarbeit und Absprache mit den angrenzenden Gemeinden hier unbedingt erfolgen sollte.*

- 2. *Durch das Einzugsgebiet des Flughafens fällt der Norden Neufahrns von vorneherein als Potentialfläche weg*

Die Karte von Eniano zeigt wie weit der Einflussbereich des Flughafens ist. Gleichzeitig wird auch deutlich, dass die Gemeinde bereits durch den Flughafenbetrieb stark betroffen ist. Jetzt soll auch noch Neufahrns Süden für Windenergie hergenommen werden.

Die Gemeinde sollte daher bemüht sein, darauf hinzuarbeiten, diese zusätzliche Belastung durch WEA zu vermeiden.

- 3. *Regionaler Grünzug, Bauschutzbereich Flughafen München, militärischer Interessensbereich Luftverteidigung*

- S.3

Die Belange des im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzugs und des Landschaftsschutzgebiets wurden ausdrücklich in die Abwägung eingestellt und stehen der Planung aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen.

- S.6.

Das gesamte Gemeindegebiet liegt zudem in einem „militärischen Interessensbereich Luftverteidigung“. Dieser Bereich betrifft die Region großflächig von Ingolstadt bis südlich München. Die Gemeinde Neufahrn geht davon aus, dass hierdurch keine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen abzuleiten ist. Auch der Bauschutzbereich des Flughafens München betrifft den Planungsraum nicht. Die vorliegende Planung ist dennoch mit der Luftsicherung und dem Luftamt Südbayern abzustimmen.

Sind diese Punkte inzwischen geklärt?

- 4. *Die Bedeutung von Landschaftsschutzgebiet*

S.7 u.8

Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“. Landschaftsschutzgebiete sind keine Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen. Zudem sind in der betroffenen Fläche keine für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt besonders bedeutende Flächen betroffen.

- *Östlich der Konzentrationszone grenzt das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ an. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes ist aus Sicht der Gemeinde nicht zu erwarten. Das Gleiche gilt für die westlich der Gemeindegrenze liegenden FFH-Gebiete Echinger Lohe und Garchinger Heide.*

42-173-3/2 Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ Vom 20. Oktober 1994

§ 3 Schutzzweck Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ ist es.

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wieder herzustellen, insbesondere, die Restbestände des Lohwaldgürtels sowie die der Münchner Heide, mit ihrem artenreichen Mager- und Trockenrasen als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern und zu entwickeln sowie das Vorfeld der Naturschutzgebiete „Garchinger Heide“ und „Echinger Lohe“ vor negativen Einflüssen zu schützen.*
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,, sowie die Wald- und Heideflächen der Schotterebene als typische Bestandteile einer naturnahen Kulturlandschaft zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern.*
- 3. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Naherholung zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken, wobei die landwirtschaftlichen Belange angemessen zu berücksichtigen sind.*

Dies sind die erklärten Zielsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet Echinger Gfild, die durch die WEA sicher beeinträchtigt werden. Wieder einmal muss die Agenda21 feststellen, dass Landschaftsschutzgebiet keinerlei Wert für das betroffene Gebiet hat. Vogelschlag und Insektensterben verursacht durch Windkraftträder ist bekannt, und steht den Schutzzielen deutlich entgegen.

- *5. Nachweis kollisionsgefährdeter Vogelarten*

S.8 Für den Bereich der Konzentrationszone liegen keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß § 45 b BNatSchG vor. Auch liegen keine Habitate in der Konzentrationszone, die eine signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Vogelarten, die im weiteren Umfeld brüten, befürchten lassen. Insofern geht die Gemeinde Neufahrn davon aus, dass der vorliegenden Planung keine erheblichen Belange des Artenschutzes entgegenstehen (vgl. Kap. 8).

S.9

§ 45 b BNatSchG definiert 15 kollisionsgefährdete Vogelarten.

Allgemein üblich ist es heute, die Plangebiete für Windkraftanlagen nach dem sog. Helgoländer Papier zu bewerten, das 2015 von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erstellt wurde (LAG VSW)

Dort sind weitere Vogelarten aufgenommen, für die Mindestabstände von WEA bzw. Prüfbereiche angegeben werden.

Neben anderen Arten werden allgemein Wiesenbrüter und Koloniebrüter aufgelistet.

Die Potentialfläche, die gänzlich im LSG Freisinger Moos und Echinger Gfild liegt, grenzt an die FFH-Gebiete Garchinger Heide, Echinger Lohe, Isarauen und die Dietersheimer Brenne an. Mittels Trittsteinbiotopen durch Ackerrandstreifenbegrünung wird versucht, eine Vernetzung herzustellen, so dass die ausgewählte Potentialfläche durchaus ein sensibler Lebensraum für nichthäufige Brutvogelarten bzw., Durchzügler oder Nahrungssuchende ist.

Im Bayernatlas wird der Potentialstandort für WEA als Biotopverbund-Wanderkorridor dargestellt!

*Als Brutvögel kommen hier vor Kiebitz, Feldlerche, Mäusebussard (Grauammer, Pirol als schützenswerte Singvögel)
Graureiher, Limikolen (Kampfläufer, Rotschenkel, Brachvogel, Bruchwasserläufer, Bekassine) als Durchzügler und Nahrungssuchende (Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Wiedehopf)
Milane, Uferschwalben*

Diese Angaben stammen u.a. aus Ornitho.de.

ornitho.de ist das größte Online-Portal zur Erfassung und Archivierung von Vogelbeobachtungen in Deutschland. Seit 2016 werden die Programme des bundesweiten ehrenamtlichen Vogelmonitorings integriert. Rechtsträger von ornitho.de ist der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.

Hier kann die Agenda21 nur Folgendes verstärkt einfordern:

S.10

Die Angaben zum Artenschutz sind vorläufig, hier werden ggf. noch Angaben der Naturschutzbehörden bzw. von Gebietskennern eingearbeitet, insbesondere bzgl. der nahen Isarauen.

6. Windkraftsensible Vogelarten und Insektensterben

S. 18

Nachweise von windkraftsensiblen Vogelarten sind in der Artenschutzkartierung nicht verzeichnet. Berührt sind nur erweiterte Prüfbereiche, in der Fläche ist aber aufgrund der Habitatstruktur und der Vorbelastungen keine signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten zu erwarten. Die restliche Teilfläche nahe dem FFH-Gebiet liegt in einem durch die Staatsstraße vorbelasteten Bereich. Während Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten in und nahe der Konzentrationszone nicht bekannt sind, sind Vorkommen anderer streng geschützter Arten, insbesondere gehölzbrütende Vogelarten in den Gehölzbiotopen, möglich.

Welche Quellen wurden hier herangezogen? Manche Gebiete weisen deshalb keine Arten auf, weil sie gar nicht kartiert wurden.

*Windenergie könnte für Insektensterben mitverantwortlich sein. Jeden Tag werden Milliarden von Fluginsekten durch die Rotorblätter von Windrädern getötet – das jedenfalls zeigt eine Modellrechnung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR)^{1,2,3}. Das Phänomen des sogenannten Insektenschlags kann die Leistung von Windkraftanlagen um bis zu 50 Prozent verringern⁴. Bisher wurde allerdings nicht untersucht, welche Folgen der Insektenschlag an Windrotoren für die Insektenpopulation und das Ökosystem haben könnte ⁴.
1. welt.de². faz.net³. lbv.de⁴. mannheim-windkraft.de
[insektensterben durch windkraft - Suchen \(bing.com\)](#)*

In einer sowieso schon ausgeräumten Agrarlandschaft würde die WEA also zusätzlich zu Verschlechterung der Ernährungslage für Vögel und ihren Nachwuchs führen. Ebenso wie für Fledermäuse, deren Vorkommen in der Echinger Lohe bekannt ist.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 28.08.2023

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 28.08.2023.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.

Zusammenfassung:

1. Größere Windparks haben in der Summe geringere negative Auswirkungen als kleinere Windparks oder Einzelwindkraftträder.

Daher ist es sinnvoller, Potentialflächen eher auf Landkreisebene als auf kommunaler Ebene zu suchen oder benachbarte Gemeinden sollten unbedingt zusammenarbeiten und gemeinsame geeignete Flächen deklarieren.

2. Die Gemeinde Neufahrn ist schon durch den Einzugsbereich des Flughafens sehr beeinträchtigt, die Potentialfläche ist dadurch auch auf ein Gebiet beschränkt, was gänzlich in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, umgeben von FFH-Gebieten.

Auch aus diesem Grund sollte die Gemeinde versuchen mit den Nachbargemeinden geeignetere Gebiete zu finden.

3. Regionaler Grünzug, militärischer Interessensbereich: hier ist die Sichtweise der Gemeinde der Nichtbeeinträchtigung abzuklären

4. Die Agenda21 weist auf die Bedeutung des LSG Freisinger Moos und Echinger Gfild als Verbindungsglied zwischen den FFH-Gebieten Echinger Lohe, Garchinger Heide und Isarau hin. Das Potentialgebiet beeinträchtigt durch Vogel- und Insektenschlag den Biotopverbund-Korridor.

5. Nachweis kollisionsgefährdeter Vogelarten - die Angaben zum Artenschutz sind vorläufig. Hier sollte eine Kartierung vorgenommen werden von Gebietskennern.

6. Auch der Insektenschlag führt zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen von Vögeln und ihrem Nachwuchs, sowie von Fledermäusen z.B. der Echinger Lohe.

Also: Windkraftenergieanlagen Ja, aber größere Windparks an optimalen Standorten, wie in der Nähe vorhandener Industrieanlagen, längs Autobahn oder Bahntrassen oder anderen negativ vorbelasteten Arealen, an denen Natur und Mensch möglichst wenig gestört werden, Standorte, die die Gemeinde Neufahrn nicht bieten kann.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1:

Die Bauverwaltung stimmt der Einschätzung zu, dass größere Zusammenhänge der Windparks sinnvoller sind als Kleinanlagen. Die von der Gemeinde Neufahrn geplante Fläche umfasst fast 100 ha, von daher handelt es sich dabei durchaus um eine größere Fläche, die

einen nennenswerten Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten kann und die auch zur Bündelung von Windkraftanlagen beiträgt.

Zu 2:

Die starken Einschränkungen in der Region durch den Flughafen und andere Anlagen wird von der Gemeinde bestätigt. Umso wichtiger ist es, die verbleibenden Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie bereit zu stellen.

Zu 3:

Die Belange des regionalen Grünzugs sowie die weiteren genannten Aspekte werden ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Bezüglich des militärischen Ausschlussbereiches Luftverteidigung wurden keine Einwände vorgebracht. Die deutsche Flugsicherung, der Flughafen München und das Luftamt Südbayern wurden an der Planung beteiligt. Einwände, die die Errichtung von Windkraftanlagen vollkommen unmöglich machen würden, wurden von diesen Stellen nicht vorgebracht. Jedoch sind die Möglichkeiten der Errichtung von Windkraftanlagen (beispielsweise gerade hinsichtlich deren Höhe) am konkreten Einzelfall zu prüfen. In diesem Genehmigungsverfahren sind dann die entsprechenden Nachweise und Abstimmungen zu führen. Erst auf Grundlage dieser Prozesse wird sich die tatsächliche Umsetzbarkeit der Windkraftanlagen ergeben können.

Zu 4:

Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets wird gleichfalls ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Landschaftsschutzgebiete sind keine Ausschlussflächen für die Nutzung der Windenergie. Insbesondere mangels Alternativen gehen deshalb aus Sicht der Gemeinde die Belange der Erzeugung erneuerbarer Energie, für die ein überragendes öffentliches Interesse bestehen, im Rang vor. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Heidelandschaften oder der Echinger Lohe zu erwarten. Im Falle einer Planumsetzung ist die durch Bebauung oder Versiegelung betroffene Fläche äußerst gering. Auswirkungen auf Heidelandschaften und FFH-Gebiete wurden anhand der Erhaltungsziele des FFH Gebietes geprüft. Hier sind keine Erhaltungsziele genannt, die im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Auch die Funktion für die Erholung wird aus Sicht der Gemeinde nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Die Fläche wird vor allem für kleinere Spaziergänge, beispielsweise an Feierabenden oder Feiertragen, genutzt. Diese Nutzung wird nicht eingeschränkt.

Die Fläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist neben den Flurwegen keine besonderen Erholungsfunktionen oder Erholungseinrichtungen auf. Insofern sind auch durch die gegenständlichen Planungen auch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt die Gemeinde ausdrücklich in die Abwägung ein. Es handelt sich um eine ausgeräumte Landschaft ohne besondere Qualität oder Wertigkeit. Auch Auswirkungen auf das überörtliche Biotopverbundsystem sind durch die Planung nicht zu erwarten, da keinerlei Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund betroffen sind.

Zu 5:

Es liegen bisher keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten im Nahbereich der Konzentrationszone vor. Auch bezüglich der Erhaltungsziele der genannten FFH Gebiete sind keine Erhaltungsziele genannt, die im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen relevant wären.

Die in der Stellungnahme genannten Brutvogelarten gelten nicht als kollisionsgefährdet. Eventuell erforderliche Artenschutzmaßnahmen aufgrund kleinflächig betroffener Habitate sind im konkreten Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Zu 6:

Die Einschätzung der Gemeinde beruht auf der Auswertung bestehender Daten. Die Gemeinde hat durch Auswertung vorhandener Daten und gezielter Begehungen bzw. Auswer-

tung der Erhaltungsziele der FFH Gebiete eine hinreichend verlässliche Entscheidungsgrundlage. Dabei ist eine abschließende Bewertung nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächliche künftige Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die Räumliche Verteilung der Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Genehmigungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben können.

Die Hinweise zum Insektenschlag werden zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht zu vermeiden. Die wichtigste konfliktvermeidende Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Wahl der Standorte. Eine wie in der Stellungnahme richtig dargelegt „sowieso schon ausgeräumte Agrarlandschaft“ ist deshalb unter diesem Aspekt günstiger zu bewerten als eine naturnahe Landschaft mit hohem Insektenreichtum. Auch in diesem Zusammenhang dient die gegenständliche Planung der Konfliktvermeidung.

Zusammenfassende Gesamtabwägung:

Die Gemeinde hält an der gegenständlichen Planung einer Konzentrationszone im Süden von Neufahrn fest. Dem Tenor der Stellungnahme „Windkraft ja, aber nicht bei uns“ kann sich die Gemeinde Neufahrn in Verantwortung für die Belange des Klimaschutzes und im Hinblick auf die Zukunft nachfolgender Generationen nicht anschließen. Der Raum nördlich von München ist durch Straßen, Autobahnen und Gewerbeanlagen stark vorbelastet. Die Konzentrationszone selbst ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Energiebedarf ist in der Region München besonders hoch, sodass die Bereitstellung ortsnaher regenerativer Energien aus Sicht der Gemeinde im Rang gegenüber den befürchteten negativen Auswirkungen vorgeht. Auf das „überragende öffentliche Interesse“ an der Versorgung mit regenerativen Energien wird ausdrücklich hingewiesen. An der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windkraft im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher festgehalten. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

Ja 29 Nein 0 pers. beteiligt 0 abwesend 0

**TOP Stellungnahme Staatliches Bauamt
3.1.8**

Sachverhalt:

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 17.7.2023

2.4.1 Bauverbot

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) ergeben sich, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Mindestabstände. Die straßenrechtlichen Anbauvorschriften gemäß Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sind zu beachten. Die

Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Das bedeutet, dass Bundes- und Staatsstraßen 40 m ab dem äußeren Fahrbahnrand von der WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind. Der Rotor darf damit – auch bei entsprechender Drehbewegung – grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen. Die Abstände für die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind in die Flächennutzungsplanung einzutragen.

Gemäß Bauleitplanung wird unter Punkt 6 „Begründung der Standortwahl“ für die konkurrierenden Belange das Restriktionskriterium von 120 m Abstand / Umgriff zu Staats- und Kreisstraßen festgesetzt. Dieser Abstand sollte grundsätzlich bei der Ausweisung des Windenergiegebietes zum befestigten Rand der Fahrbahn der St2350 eingehalten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach entsprechender Abwägung das Kriterium auch überwunden werden, solange mindestens die o.g. straßenrechtlichen Anbauvorschriften beachtet werden.

2.4.2 Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes sollte bestenfalls über das untergeordnete Straßennetz erfolgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Gemäß Bauleitplanung wird unter Punkt 6 „Begründung der Standortwahl“ darauf hingewiesen, dass sich die „Konzentrationsfläche Windenergie“ in der Nähe der Staatsstraße 2350 befinden. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die neu zu errichtenden Zufahrten auf voller Länge und Breite staubfrei zu befestigen ist. Für die Zufahrten sind Sondernutzungserlaubnisse, in welchen alle weiteren Auflagen, wie beispielsweise der Errichtung einer Linksabbiegespur je nach

...

Verkehrsaufkommen, für die Errichtung der Zufahrt aufgeführt werden, bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers aus den allgemeinen straßenrechtlichen Sicherheitsvorschriften, einen verkehrssicheren Betrieb auf seinen Straßen sicherzustellen (vgl. Art. 10 BayStrWG), kann als öffentlicher Belang im Einzelfall größere Abstände fordern oder u.U. der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung insgesamt entgegenstehen. Über die gesetzlichen Anbauvorschriften hinaus können sich daher aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weitergehende Anforderungen ergeben. Dies trifft auf Streckenabschnitten zu, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bedingen, bei Ablenkungsgefahr etwa durch Schattenwurf oder Eiswurf. Solche Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind im Einzelfall aufgrund der Lage des Standortes zur Straße und der konkreten Anlagenplanung zu beurteilen.

Die in der Liste der Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. A 1.2.8/6 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist zu beachten. Nach der Anlage A 1.2.8/6 dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eiswurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgeforderten Regionen gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotor-durchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung.

Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Einsatzsicher ausgeschlossen werden kann oder durch sie ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die gutachterliche Stellungnahme eine Bewertung des Eiswurfesrisikos für die Straße im konkreten Einzelfall enthält. Kommt das Gutachten in seiner Risikoanalyse zum Ergebnis, dass das individuelle Risiko durch Eiswurf für einzelne Autofahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer vernachlässigbar klein und das kollektive Risiko für den gesamten Verkehr im akzeptablen bzw. tolerierbaren Bereich liegt, kann die Zustimmung zur WKA vom Baulastträger erteilt werden unter der Voraussetzung, dass das einwandfreie Funktionieren der automatisierten Abschaltung bei Eisbildung sichergestellt ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Anbauverbotszonen voraussichtlich nicht zum Schutz der geplanten Bebauung (Gemeinbedarfsfläche) vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen genügen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

- 4 -

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Abstände zu Bundes- und Staatsstraßen (Punkt 2.4.1) sind in der Planung zu den Konzentrationsflächen für Windkraft bereits berücksichtigt. Die weiteren Aspekte und Anforderungen aus der Stellungnahme wie die Gestaltung der Zufahrtswege sowie die Emissionen sind im Rahmen des konkreten Zulassungsverfahrens für die jeweilige Windkraftanlage zu beachten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.9 Stellungnahme Landesamt Denkmalpflege

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 04.7.2023

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Planungsgebiet befinden sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7735-0097 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7736-0033 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7736-0032 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Wir danken für die nachrichtliche Übernahme der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan und die Aufführung in der Begründung sowie für den Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und Kennzeichnung von Lage und Ausdehnung im zugehörigen Kartenmaterial (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Bitte beachten Sie, dass Bodendenkmäler nicht nur im eigentlichen Baufeld der Windkraftanlagen selbst, sondern auch durch die Leitungen und die Zuwegung, falls bestehende Wege für den Transport großer Bauteile verbreitert werden, betroffen sein können. Auch Rodungen im Vorfeld der Baumaßnahme bedürfen ggf. einer archäologischen Begleitung. Um Verzögerungen zu vermeiden empfehlen wir eine frühzeitige Beteiligung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, der Rodungserlaubnis und des landschaftspflegerischen Begleitplans (Bodendenkmal-OB@blfd.bayern.de).

Im Umfeld von bekannten Bodendenkmälern, wie beispielsweise vorgeschichtlichen Siedlungen, sind oftmals weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten. Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden und ggf. einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDSchG.

Informationen hierzu finden Sie unter:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen bereits in diesem frühen Stadium der Planung darauf hin, dass im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen.

Erläuterungen:

Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des

Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmal-daten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern)

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Windkraftanlagen konkret auf der jeweiligen Fläche zu prüfen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.10 Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 13.7.2023

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

im Gemeindegebiet und Umgebung befinden sich flächennutzungsplanrelevante Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

110-kV-Freileitung

Die Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. J278 beträgt 25,00 m beiderseits der Leitungssachse. Die Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. J193 beträgt 27,50 m beiderseits der Leitungssachse. Die Lage können Sie dem im Anhang befindlichen Übersichtslageplan entnehmen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Hinsichtlich der, der angegebenen Schutzzonen machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Bebauungen, aber auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen, usw.

Aufgrund der weiten Entfernung zu der Konzentrationsfläche „Windenergie“ ist mit keinen Einschränkungen zu rechnen. Es sind die folgenden Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten:

Windenergieanlagen (WEA)

Die Abstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen sind in der Norm DIN EN 50341-2-4, in der gültigen Fassung, geregelt. Sie sind mit den bereits vorher angewandten VDEW-Empfehlungen identisch. Diese Abstände sollen bereits bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

Der Abstand zu Windenergieanlagen muss mindestens die Leitungsschutzzone der Leitung und den halben Rotordurchmesser betragen.

Zu dieser Schutzzone kommt zusätzlich der benötigte Arbeitsraum, der für die Aufstellung der Windenergieanlage benötigt wird. Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/Windenergieanlagenbetreiber anzugeben und anschließend zwischen dem Freileitungsbetreiber, hier der Bayernwerk Netz GmbH, und dem Antragsteller / Windenergieanlagenbetreiber zu vereinbaren.

Befindet sich die Hochspannungsfreileitung innerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage, muss gemäß DIN EN 50341 ein Mindestabstand von $> 3 \times$ Durchmesser des Rotors zum äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung eingehalten werden.

Dieser vorgenannte Abstand ($3 \times$ Rotordurchmesser) kann auf den oben genannten Mindestabstand (Leitungsschutzzone + $0,5 \times$ Rotordurchmesser + Arbeitsraum) zu Windenergieanlagen verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet werden oder der Nachweis erbracht wird, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt.

Die hierbei anfallenden Kosten hat der Bauherr der Windenergieanlage als Veranlasser zu tragen. Die Nachrüstungen der Schwingungsdämpfer wird vom Leitungsbetreiber ausgeführt.

In jedem Fall muss die Zulässigkeit einer Windenergieanlage, die in der Nähe einer Freileitung (Abstand $\leq 3 \times$ Rotordurchmesser bei der ungünstigsten Stellung der Rotorblattspitze zum äußeren ruhenden Leiterseil einer 110-kV-Leitung) errichtet wird, im Einzelfall von uns geprüft werden.

Infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte ist zu beachten, dass hierdurch das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen werden kann. Insbesondere durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es notwendig werden, das Leitungsnetz entsprechend anzupassen.

110-kV-Anlagen

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html> .

Lageplan

**Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Aspekte und Anforderungen sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht aber grundsätzlich kein Konfliktpotential zwischen dem vorhandenen Leitungsnetz und den ausgewiesenen Konzentrationszonen. Auch in der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass durch die großen Abstände keine Einschränkungen zu erwarten sind. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.11 Stellungnahme Regierung von Oberbayern Landesplanung**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 17.7.2023

Sachverhalt

Die Gemeinde Neufahrn beabsichtigt mit o.g. Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ zur Ausweisung einer Konzentrationszone für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet. Die Konzentrationszone umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt rund 97,9 ha (ca. 2,15 % der Gemeindefläche) und soll künftig als SO Windenergie dargestellt werden.

Erfordernisse der RaumordnungLandesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16. Mai 2023:

Gemäß LEP 1.3.1 (G) soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...].

Gemäß LEP 5.4.1 (G) sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächen- substanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeig- nete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in An- spruch genommen werden.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Gemäß LEP 6.2.2 (Z) sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuer- ungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Gemäß LEP 6.2.2 (G) können in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steue- rungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen fest- gelegt werden.

Gemäß LEP 7.2.1 (G) sollen Gewässer und das Grundwasser als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.

Regionalplan Region München (14):

Gemäß RP 14 B I 1.3.3 (Z) ist der regionale Biotopverbund durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt.

Gemäß RP 14 B II 4.6.1 (Z) dienen Regionale Grünzüge der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der zur Gliederung der Siedlungs- räume sowie der zur Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen.

Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infra- strukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden [...].

Gemäß RP 14 B IV G 7.3 soll die regionale Energieerzeugung regenerativ erfolgen. Hier- zu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.

Gemäß RP 14 B IV G 7.7 sollen kommunale Windkraftplanungen gefördert werden.

Landesplanerische Bewertung

Die Planung ist im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung als Positivsteuerung von Windkraftanlagen grundsätzlich zu begrüßen. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die

Errichtung von Windkraftanlagen sind im Regionalplan der Region München bisher nicht festgelegt.

Der Standort der Konzentrationszone liegt gemäß RP 14 im regionalen Grünzug Nr. 8 „Grün-gürtel München-Nord: Heideflächen und Trockenwälder“. Als Funktionen des Grünzuges werden die Frischluftproduktion, Siedlungsgliederung, Erholungsvorsorge sowie die Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz (u.a. Heidelandschaften) und den Klimaschutz aufgeführt. Eine Windkraftnutzung muss grundsätzlich keine relevante negative Wirkung auf die in der Begründung zu RP 14 B II 4.6.1 (Z) gelisteten Funktionen der Regionalen Grünzüge ausüben, die Vereinbarkeit der Planung mit den genannten Funktionen ist jedoch fachkompetent nachzuweisen.

Die Konzentrationszone tangiert ein überörtliches und regionales Biotopverbundsystem. Die Gefahr einer Abriegelung wichtiger Kernlebensräume bzw. die Hinderung des Artenaustausches ist jedoch grundsätzlich nicht zu erwarten. Da sich die Planung zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Freisinger Moos und Echingen Gfild“ befindet, empfehlen wir die Abstimmung des Vorhabens mit der unteren Naturschutzbehörde.

Ebenfalls tangiert wird ein Wasserschutzgebiet (Zone III) für den Zweckverband der Gruppe Freising-Süd (Tiefbrunnen I bis VI) bei Neufahrn b.Freising. Auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde wird verwiesen.

Hinweis

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern) wird voraussichtlich in gesonderter Mitteilung zu den vorliegenden Planungen Stellung nehmen.

Ergebnis

Sofern die Vereinbarkeit der Planung mit den Funktionen des regionalen Grünzugs im weiteren Verfahren dargelegt wird, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gemeinde hat die Planung der Konzentrationszone keine erhebliche negative Wirkung auf die Funktionen des Grünzugs. Es ist weder eine Beeinträchtigung der Frischluftproduktion, der Siedlungsgliederung, der Wohnungsvorsorge sowie der Bedeutung dieser Fläche für den Natur- und Landschaftsschutz (insbesondere der Heidelandschaften) oder dem Klimaschutz zu erwarten.

Im Falle einer Planumsetzung von Bebauung oder Versiegelung betroffene Fläche ist äußerst gering. Auswirkungen auf Heidelandschaften wurden anhand der Erhaltungsziele des FFH Gebietes geprüft. Hier sind keine Erhaltungsziele genannt, die im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Auch die Funktion für die Erholung wird aus Sicht der Bauverwaltung nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Die Fläche wird vor allem für kurze Spaziergänge an Feierabenden genutzt, dies wird nicht eingeschränkt. Die Fläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist neben den Flurwegen keine besonderen Erholungsfunktionen oder Erholungseinrichtungen auf. Insofern sind auch durch die gegenständlichen Planungen auch keine erheblichen negativen Auswir-

kungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten. Auswirkungen auf das örtliche Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten, die Planung dient vielmehr dem überregionalen und überörtlichen Klimaschutz.

Auch Auswirkungen auf das überörtliche Biotopverbundsystem sind durch die Planung nicht zu erwarten, da keinerlei Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund betroffen sind. Die genannten Fachbehörden bzgl. des Landschaftsschutzgebietes und des Wasserschutzgebietes wurden im Rahmen der Planung beteiligt.

Eine Änderung der Planung ist daher nicht zu veranlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.12 Stellungnahme Flughafen München GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme der Flughafen München GmbH vom 18.7.2023

I. Bauschutz

Das verfahrensgegenständliche Gebiet liegt außerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens München.

Bauhöhenbeschränkungen gemäß § 12 LuftVG werden nicht berührt.

Im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen gilt für alle Konzentrationszonen, dass Bauwerke, die eine Höhe von 100 m (über Grund) übersteigen, gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden können. Des Weiteren wird auf die in diesem Bereich vorhandenen An- und Abflugsektoren hingewiesen sowie die mögliche Störung von Luftraumüberwachungsanlagen. Diesbezüglich ist es als erforderlich anzusehen, die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu beteiligen.

Lärmschutz

Das verfahrensgegenständliche Gebiet liegt auch außerhalb der Zonen der für den Flughafen München festgelegten Lärmschutzbereiche. Bedenken hinsichtlich des Schutzes vor Fluglärm bestehen daher seitens der FMG nicht.

II. Berücksichtigung im weiteren Verfahren

Um die Berücksichtigung vorstehender Hinweise im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens wird höflich gebeten.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Bauverwaltung im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Der Hinweis auf die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wird zur Kenntnis genommen. Dieser ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten. Eine Planänderung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.13 Stellungnahme Deutsche Flugsicherung Anlagenschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (Anlagenschutz) vom 18.7.2023

Die Konzentrationsfläche im Süden von Neufahrn liegt in der Nähe des Flughafens München. Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Windenergieanlagen Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch hierzu keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete

Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist die Flugsicherung erneut zu beteiligen um in der Abstimmung des konkreten Einzelfalls bestimmen zu können, welche Windkraftanlagen möglich sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.14 Stellungnahme Deutsche Flugsicherung Luftfahrthindernisse

Sachverhalt:

Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (Luftfahrthindernisse) vom 26.07.2023
Wir gehen bei unseren Berechnungen von zurzeit gängigen Anlagenhöhen von 250,00 m ü. Grund aus. Negative Auswirkungen ergeben sich jedoch auch bei deutlich niedrigeren Anlagenhöhen.

Wir haben für unsere Berechnungen für jede Potentialfläche eine oder mehrere stellvertretende geografische Koordinaten (WGS-84) sowie dazu gehörende Bauwerkshöhen über NN festgelegt.

Zusammenfassung der nachfolgenden Ergebnisse: Es finden sich keine Gebiete ohne Auswirkungen auf Instrumentenflugverfahren am Verkehrsflughafen München bzw. am Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim (Bundespolizei).

Gegen alle Potentialflächen für Windenergie der Gemeinde Neufahrn bestehen erhebliche Bedenken.

Ein kurzes Glossar wird am Ende bereitgestellt.

In Einzelnen:

Wald A9 (stellvertretende Koordinaten N 48 20 33.22 E 011 36 14.44)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringungen der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08L um bis zu 167 m (je nach Standort) und der Anflugfläche 08R um bis zu 162 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

LNAV/VNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26R und RWY 26L: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Giggenhausen Nordost (stellvertretende Koordinaten N 48 22 10.5 E 011 39 26.7)Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

LNAV/VNAV RWY 08L: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26R: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Giggenhausen Süd (stellvertretende Koordinaten N 48 21 18.17 E 011 38 39.84)Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08L um bis zu 137 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

ILS CAT I RWY 08L: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

LNAV/VNAV RWY 08L: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26R: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Giggenhausen Südost (stellvertretende Koordinaten N 48 21 24.80 E 011 39 35.20)Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08L um bis zu 107 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

LOC RWY 08L: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen, Einfügen eines weiteren Step-down fixes nicht möglich.

LNAV/VNAV RWY 08L: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26R: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Massenhausen Süd (stellvertretende Koordinaten N 48 20 16.16 E 011 38 19.80)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08R um bis zu 106 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

LNAV/VNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26L: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26R geradeaus und nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Anhebung des Steiggradienten des nach Süden kurvenden Fehlanflugverfahrens ILS CAT I / II / III RWY 26L. Dies ist aus operativen Gründen nicht akzeptabel.

Massenhausen Südwest (stellvertretende Koordinaten N 48 20 08.89 E 011 37 38.20)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08R um bis zu 145 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

LNAV/VNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26L: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26R: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Neufahrn „Logistik“ (stellvertretende Koordinaten N 48 19 48.28 E 011 40 55.90)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision

2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08R um bis zu 143 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

ILS CAT I RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

LOC RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich, zu nahe an der Landebahn.

LNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich, zu nahe an der Landebahn.

LNAV/VNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

ILS CAT I RWY 26L: Lage im Fehlanflugbereich. Anhebung der OCA/H.

ILS CAT II RWY 26L: Lage im Fehlanflugbereich. Anhebung der OCA/H, so dass ILS CAT III (Schlechtwetterkategorie) nicht nutzbar wäre.

Instrumentenabflüge 26L: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26R nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Anhebung des Steiggradienten des nach Süden kurvenden Fehlanflugverfahrens ILS CAT I / II / III, LPV CAT I RWY 26L. Dies ist aus operativen Gründen nicht akzeptabel.

Neufahrn Nord (stellvertretende Koordinaten N 48 19 50.60 E 011 39 06.20)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08R um bis zu 107 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

ILS CAT I RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

LOC RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich.

LNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich, zu nahe an der Landebahn.

LNAV/VNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26L: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26R nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Anhebung des Steiggradienten des nach Süden kurvenden Fehlanflugverfahrens ILS CAT I / II / III, LPV CAT I RWY 26L. Dies ist aus operativen Gründen nicht akzeptabel.

Neufahrn Südbereich, West bzw. Ost (stellvertretende Koordinaten N 48 18 14.60 E 011 39 02.00, N 48 17 28.44 E 011 39 42.70, N 48 17 26.71 E 011 40 31.90)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Anhebung des Steiggradienten des nach Süden kurvenden Fehlanflugverfahrens ILS CAT I / II / III, LPV CAT I RWY 26L. Dies ist aus operativen Gründen nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26L nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Auswirkungen auf den Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim (Bundespolizei):

Anhebung der Verfahrenshöhe auf dem Intermediate-Teil des Instrumentenanflugverfahrens RNP 254°. Eine Neukonstruktion ist nicht möglich, da das Verfahren weiter nach Osten reichen müsste, was eine verstärkte Interaktion mit Fehlanflugverfahren und Abflügen München zur Folge hat (längere Verweildauer im kritischen Bereich).

Neue Vorhaben müssen sich in die Bestandsverfahren einfügen.

Neufahrn Südwest (stellvertretende Koordinaten N 48 18 14.60 E 011 39 02.00)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Anhebung des Steiggradienten des nach Süden kurvenden Fehlanflugverfahrens ILS CAT I / II / III, LPV CAT I RWY 26L. Dies ist aus operativen Gründen nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26L nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

„Kreuz Neufahrn“ (stellvertretende Koordinaten N 48 19 24.86 E 011 37 38.37)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08R um bis zu 109 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

LNAV/VNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26L: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26R nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Anhebung des Steiggradienten des nach Süden kurvenden Fehlanflugverfahrens ILS CAT I / II / III RWY 26L. Dies ist aus operativen Gründen nicht akzeptabel.

Schaidenhausen Nord (stellvertretende Koordinaten N 48 22 13.90 E 011 38 26.80)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

LNAV/VNAV RWY 08L: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26R: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Schaidenhausen Süd (stellvertretende Koordinaten N 48 21 22.90 E 011 38 07.39)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08L um bis zu 145 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

LNAV/VNAV RWY 08L: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26R: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Schaidenhausen Südwest (stellvertretende Koordinaten N 48 21 34.00 E 011 37 47.76)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08L um bis zu 147 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

LNAV/VNAV RWY 08L: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

Instrumentenabflüge 26R: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Schaidenhausen West (stellvertretende Koordinaten N 48 21 46.77 E 011 37 36.90)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08L um bis zu 154 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

Instrumentenabflüge 26R: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Isar (stellvertretende Koordinaten N 48 19 50.50 E 011 41 51.90)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08R um bis zu 173,5 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

ILS CAT I RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

LOC RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich, zu nahe an der Landebahn.

LNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich, zu nahe an der Landebahn.

LNAV/VNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

ILS CAT I RWY 26L: Lage im Fehlanflugbereich. Anhebung der OCA/H auf nicht mehr optimale Werte.

ILS CAT II RWY 26L: Lage im Fehlanflugbereich. Anhebung der OCA/H, so dass ILS CAT III (Schlechtwetterkategorie) nicht nutzbar wäre.

LNAV/VNAV RWY 26L: Lage im Fehlanflugbereich. Anhebung der OCA/H.

Instrumentenabflüge 26L: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26R nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Achering (stellvertretende Koordinaten N 48 20 20.70 E 011 41 40.55)Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Durchdringung der in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 6, der EASA vom 29.03.2022 (Annex to ED Decision 2022/006/R) beschriebenen Anflugfläche 08R um bis zu 165,4 m (je nach Standort). Der Verkehrsflughafen München ist nach EASA zertifiziert. Eine Durchdringung der Anflugfläche ist nicht zulässig.

ILS CAT I RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

ILS CAT II RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

ILS CAT III RWY 08R nicht mehr nutzbar.

LOC RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich, zu nahe an der Landebahn.

LNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich, zu nahe an der Landebahn.

LNAV/VNAV RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen.

NDB RWY 08R: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich, zu nahe an der Landebahn.

ILS CAT I RWY 26L: Lage im Fehlanflugbereich. Anhebung der OCA/H auf nicht mehr optimale Werte.

ILS CAT II RWY 26L: Lage im Fehlanflugbereich. Anhebung der OCA/H, so dass ILS CAT III (Schlechtwetterkategorie) nicht nutzbar wäre.

Instrumentenabflüge 26L: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

NDB RWY 08L: Anhebung der OCA/H auf Werte, die das Verfahren nicht mehr nutzbar machen. Einfügen eines Step-down fixes nicht möglich, zu nahe an der Landebahn.

Instrumentenabflüge 26R nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Mintraching Südost (stellvertretende Koordinaten N 48 18 31.27 E 011 41 29.80 bzw. N 48 17 52.70 E 011 41 03.00)Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Anhebung des Steiggradienten des nach Süden kurvenden Fehlanflugverfahrens ILS CAT I / II / III, LPV CAT I, LNAV/VNAV RWY 26L. Dies ist aus operativen Gründen nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26R nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26L nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Mintraching Südwest (stellvertretende Koordinaten N 48 18 36.00E 011 40 52.10)

Auswirkungen auf den Verkehrsflughafen München:

Anhebung des Steiggradienten des nach Süden kurvenden Fehlanflugverfahrens ILS CAT I / II / III, LPV CAT I RWY 26L. Dies ist aus operativen Gründen nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26R nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Instrumentenabflüge 26L nach Süden: Anhebung des Anfangssteigfluggradienten auf einen hindernisbedingten Anfangssteigfluggradienten (nicht vorhanden). Dies ist nicht akzeptabel.

Fazit:

Aus oben aufgeführten Gründen bestehen gegen alle Potentialflächen für Windenergie der Gemeinde Neufahrn aus Hindernissicht erhebliche Bedenken.

Die Hindernisfreihöhe OCA/H als Bestandteil eines Instrumentenanflugverfahrens ist die letzte Checkhöhe, bei deren Erreichen im Sinkflug die Anflugbefeuerung bzw. die Landebahn zwingend in Sicht sein muss. Diese Höhe orientiert sich am höchsten Hindernis innerhalb des Schutzbereichs des Anflugverfahrens plus vertikalen Puffer.

Grundlage für die Berechnungen ist das ICAO-Doc. 8168 Vol. II („PANS-OPS“). Hat der Luftfahrzeugführer aufgrund schlechter Wetterbedingungen (tiefe Wolken) Anflugbefeuerung bzw. Landebahn nicht in Sicht, muss er zwingend durchstarten, da das Luftfahrzeug z.B. seitlich versetzt von der verlängerten Pistenachse sein könnte (ICAO-Toleranzen), ohne dass dies in der Wolke visuell bemerkt würde. Hat der Luftfahrzeugführer Anflugbefeuerung bzw. Landebahn in Sicht, steuert er nach Passieren der Hindernisfreihöhe das Luftfahrzeug bis zum Aufsetzen weiterhin nach Sicht. Ausnahme: Schlechtwetteranflug (ILS CAT III), hier wird mittels Autopiloten bis zum Aufsetzen gesteuert.

Die Instrumentenflugverfahren sind per Durchführungsverordnung festgelegt und veröffentlicht.

Neue Vorhaben müssen sich in die festgelegten Bestandsverfahren einfügen.

Aufgrund ihrer Höhe von mehr als 100,00 m ü. Grund sind die Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedürfen stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen.

Die DFS würde in Genehmigungsverfahren zu Luftfahrthindernissen auf den o.g. Flächen gegenüber der Landesluftfahrtbehörde negative gutachtliche Stellungnahmen abgeben.

Ansonsten möchten wir darauf hinweisen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gesondert zu beteiligen ist.

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze und für Luftfahrthindernisse in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Anfragen zu Beratungsleistungen zur Hindernisfreiheit können an unser Tochterunternehmen, die DFS Aviation Services GmbH (info@dfs-as.aero), gerichtet werden.

Belange des Anlagenschutzes (Schutzbereiche Navigationsanlagen) gemäß § 18a LuftVG wurden in einem separaten Schreiben der DFS an die Gemeinde Neufahrn behandelt (Zeichen V202301198 vom 17.07.2023).

Glossar:

EASA: European Union Aviation Safety Agency (Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit)

ICAO: International Civil Aviation Organisation, Internationale Zivilluftfahrtorganisation

ILS: Instrument Landing System (Instrumentenlandesystem), Präzisionsanflugverfahren

LNAV: 2D-Nichtpräzisionsinstrumentenanflugverfahren

LNAV/VNAV: 3D-Instrumentenanflugverfahren, keine Zwischensinkflugfixe mit Höhenkontrolle, da die vertikale Flugführung des Piloten dem bordseitig rechnergestützten vertikalen Sinkpfad folgt

LPV: Localizer performance with vertical guidance, Präzisionsanflugverfahren

OCA/H: obstacle clearance altitude/height (Hindernisfreihöhe)

RWY: runway (Start-/Landebahn)

RWY 08L: Nordbahn in Ostrichtung

RWY 08R: Südbahn in Ostrichtung

RWY 26L: Südbahn in Westrichtung

RWY 26R: Nordbahn in Westrichtung

Step-down fix: Zwischensinkflugfix mit Höhenkontrolle, Bestandteil eines Nichtpräzisionsanflugverfahrens

THR: threshold (Landeschwelle)

WGS-84: World Geodetic System 1984 (weltweites einheitliches Referenzsystem/ Koordinatensystem)

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden erhebliche Bedenken der Deutschen Flugsicherung bzgl. der Belange der Flugsicherheit geäußert. Möglichkeiten, die angesprochenen Punkte zu überwinden sind nicht erkennbar. Insofern verbleibt keine Möglichkeit, die Planung der Gemeinde weiterzuverfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überwindung der in der Stellungnahme genannten Einwände ist nicht möglich

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.15 Stellungnahme Bundesaufsicht Flugsicherung**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Bundesaufsicht Flugsicherung vom 20.7.2023

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

insoweit tangiert, als sich die vorgesehene Konzentrationsfläche Windenergie im Süden Ihrer Gemeinde in Anlagenschutzbereichen mehrerer Flugsicherungseinrichtungen (ILS DME 08R des Flughafens EDDM, Radaranlage MUC Süd ASR PSR und Radaranlage MUC Nord ASR PSR) befindet.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens vermag ich nicht gänzlich auszuschließen. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine geplante Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher diese dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken oder der Vegetation ergeben. Bei Windenergieanlagen kann die Realisierungswahrscheinlichkeit zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich abnehmen.

Ohne Ihre Planungshoheit auch nur im Ansatz antasten zu wollen, würde ich die Empfehlung aussprechen wollen, der weiteren planungsrechtlichen Verfolgung der Konzentrationsfläche mit einer vorsichtigen Zurückhaltung zu begegnen. Ob die erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht im Einzelfall positiv abgeschlossen werden können, lässt sich heute noch nicht abschließend beurteilen.

Gleichwohl würde ich Ihren kommunalen Gremien empfehlen, im Rahmen der anstehenden bauleitplanerischen Abwägung an der im Süden Ihrer Gemeinde gelegenen Konzentrationsfläche festzuhalten.

Klarstellend weise ich allerdings darauf hin, dass die Entscheidung gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG, ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden kann, von dieser Stellungnahme unberührt bleibt. Sie wird von mir dann getroffen, wenn mir über die zuständige Landesluftfahrtbehörde oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem BImSchG) zur Prüfung vorgelegt wird.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Juli 2023).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Auf meiner Internetseite www.baf.bund.de steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D- Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob eine Windenergieanlage oder eine Fläche im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegen.

Planungsanfrage als Träger öffentlicher Belange Bauleitplanung der Gemeinde Neufahrn - 29. Änderung FNP

Verwaltungsinformationen

Art des Bauwerks	Planungen (Flächen) – mit Windenergie	
Antragsteller	Gemeinde Neufahrn	
Bauherr	Gemeinde Neufahrn	
Meldende Organisation	BAF	
	Thomas Strubel	
	E-Mail: thomas.strubel@baf.bund.de, Tel.:+49 (0) 6103 8043 - 333	
Aktenzeichen Organisation / Datum	LLB	19.07.2023
Aktenzeichen BAF / Vorgangs-ID	ST/5.5.2/202307190027-001/23	202307190027
Aktenzeichen Genehmigungsbehörde	-	
BAF Eingangs-/Ausgangsdatum	19.07.2023	20.07.2023
Befristet	nein	
Zusätzliche Unterlagen per Mail/Post	nein	
Empfänger des Ergebnisschreibens / Adresse der Genehmigungsbehörde / des Bauherrn	Die Adresse des Empfängers lautet: Gemeinde Neufahrn Bahnhofstraße 32 85375 Neufahrn christian.zue@neufahrn.de 08165 9751232	
Kommentar:		

Gesamtgutachtliche Stellungnahme

Ergebnis	Belange des Bundesluftamts für Flugsicherung sind betroffen
----------	---

Standortinformationen

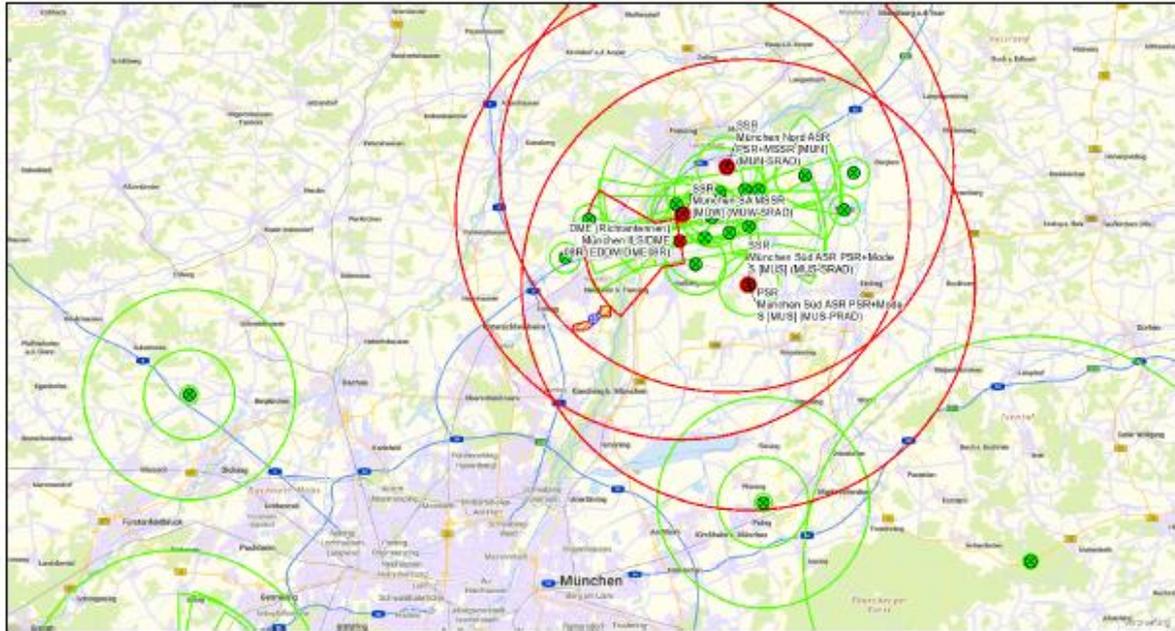
Referenzsystem	WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)
Anzahl der Objekte	1

lfd. Nr.	Name	Basishöhe über NHN [m]	Höhe über Grund [m]	Anzahl Koordinaten
1	Bauleitplanung der Gemeinde Neufahrn	466,14	250,00	10

Koordinaten (Geografische Länge [°] | Geografische Breite [°]):
 11°40'24,1601" | 48°17'30,8996" || 11°40'07,0165" | 48°17'22,3227" || 11°39'20,1682" | 48°17'22,1699" ||
 11°39'25,4422" | 48°17'34,4278" || 11°40'21,0193" | 48°17'41,8050" || 11°40'53,2558" | 48°18'03,9568" ||
 11°40'56,0261" | 48°18'12,5581" || 11°41'27,5322" | 48°18'11,8216" || 11°41'23,0538" | 48°17'48,4047" ||
 11°40'53,9005" | 48°17'49,7050"



Vorprüfungsergebnis für Bauleitplanung der Gemeinde Neufahrn - 29. Änderung FNP vom 19.07.2023

Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:**Betroffene Anlagen des CNS-Betreibers DFS**

Bezeichnung FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]
München ILS/DME 08R[EDDM-DME08R]	DME (Richtantennen)	6,3	228,1
München SA MSSR [MUW][MUW-SRAD]	SSR	7,7	219,2
München Süd ASR PSR+Mode S [MUS][MUS-PRAD]	PSR	9,2	262,5
München Süd ASR PSR+Mode S [MUS][MUS-SRAD]	SSR	9,2	262,5
München Nord ASR PSR+MSSR [MUN][MUN-PRAD]	PSR	12,0	220,9
München Nord ASR PSR+MSSR [MUN][MUN-SRAD]	SSR	12,0	220,9

Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt und werden daher nicht gelistet.

Ergebnis der Belegenheitsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG:

Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 015 ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtet!

**Anlagenschutzbereich betroffen
(Status rot)**

Zusammenfassung

CNS-Betreiber	Bezeichnung betroffene FSA	Typ der FSA
DFS	München Nord ASR PSR+MSSR [MUN][MUN-PRAD]	PSR
DFS	München Süd ASR PSR+Mode S [MUS][MUS-PRAD]	PSR
DFS	München SA MSSR [MUW][MUW-SRAD]	SSR
DFS	München ILS/DME 08R[EDDM-DME08R]	DME (Richtantennen)
DFS	München Nord ASR PSR+MSSR [MUN][MUN-SRAD]	SSR
DFS	München Süd ASR PSR+Mode S [MUS][MUS-SRAD]	SSR

Übersicht (dargestellt ist jeweils nur die nächstliegende FSA)

Ergebnis Stufe 1	Bezeichnung der nächsten betroffenen FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]
betroffen	München ILS/DME 08R[EDDM-DME08R]	DME (Richtantennen)	6,3	228,1

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Anlagenschutz der Funkfeuereinrichtungen des Flughafens. Es wird von der Bundesluftfahrtbehörde für Flugsicherung empfohlen, an der Weiterverfolgung der Planung festzuhalten, jedoch unter dem Vorbehalt, dass im Einzelfall des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen je nach Standort durchaus Konflikte mit Sicherheitsbelangen der Funkfeuereinrichtungen auftreten können.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.16 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sachverhalt:

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.7.2023

Landwirtschaftliche Belange:

Wie in ihrer Begründung aufgeführt, beläuft sich im Gemeindebereich die Konzentrationsfläche mit dem gesamten Änderungsbereich auf ca. 97,9 ha. Zudem fügen sie an, dass dieser Bereich in der Gemeinde die einzige mögliche Fläche aufweist, auf der WKA entstehen könnten. In ihrer Prognose der Umweltauswirkungen führen sie baubedingte Wirkfaktoren auf, die zu prüfen sind. Hier wird die Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der geschotterten Lager- und Montageflächen sowie die Zuwegung aufgelistet. Hierfür werden landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie landwirtschaftliche Verkehrswege benötigt.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Umsetzung des Bauprojektes landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen. Es handelt sich bei der in Anspruch genommenen Flächen um Böden mit hoher Qualität. In der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) wird der Landkreis Freising in der Bodenschätzung bei den Durchschnittswerten mit der Ackerzahl 54 und der Grünlandzahl 46 bewertet. Der Bayerische Durchschnitt liegt bei 47 Ackerzahl, und bei 42 Grünlandzahl. Bei der Standortwahl sollte deshalb darauf geachtet werden, dass Flächen mit niedriger Bonität versiegelt werden.

Grundsätzlich sind diese Flächen nicht geeignete Standorte für eine Überplanung. Falls es dennoch zu einer Überplanung der Flächen kommt, müssen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Punkte beachtet werden:

- 1. Durch den begrenzten Faktor der landwirtschaftlichen Fläche sollten solche Vorhaben möglichst keine landwirtschaftlichen Böden beanspruchen, da diese die Existenzgrundlage der Landwirte bilden. Durch das Wegfallen von landwirtschaftlichen Böden in der näheren Umgebung werden Landwirte weiter in die Bedrängnis gebracht.*
- 2. Um den Verlust dieser qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren, wird empfohlen, den Oberboden abzutragen und auf ertragsärmeren Standorten zu verteilen.*
- 3. Während der Planungsphase über die Standortwahl der WKA muss auch darauf geachtet werden, dass keine zusätzlichen Zuwege entstehen. Die bereits bestehenden Verkehrswege sollen weitestgehend benutzt werden, um nicht zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zu verbrauchen. Gleiches gilt auch für das Verlegen der Stromkabel.*
- 4. Während der Bauphase der WKA können landw. Flächen teilweise nicht genutzt werden, da für den Umgriff mehr Fläche beansprucht wird als die von ihnen vorgegeben wird. Die für den betroffenen Landwirt entstandenen*

Verluste und Schäden auf diesen zusätzlich beanspruchten Flächen müssen ersetzt werden.

- 5. Des Weiteren muss die Erreichbarkeit und Bearbeitbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase und nach Fertigstellung der WKA weiterhin gegeben sein, auch mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten.*
- 6. Der Betreiber der WKA grenzt an landwirtschaftliche Flächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Windräder müssen vom Betreiber geduldet werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der WKA benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.*
- 7. Es ist festzusetzen, dass die Flächen nach der Nutzung als WKA wieder der landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung zugeführt werden müssen. Diese ertragsreichen Flächen dürfen der Landwirtschaft als Acker- und Grünlandflächen nicht dauerhaft verlorengehen. Bei der Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft muss das für die WKA notwendige Fundament zurückgebaut werden.*
- 8. Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen. Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. das Aufwerten bereits bestehender Naturschutz- und Ausgleichsflächen, können den Bedarf an zusätzlicher Ausgleichsfläche bis auf 0 reduzieren.*
- 9. Auf eine ausreichende Abstandsfläche zur angrenzenden Acker- und Grünlandfläche ist zu achten. Gleiches gilt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Verkehrswegen, da diese von Landwirten mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten befahren werden und dabei nicht beeinträchtigt werden sollen.*
- 10. Bei evtl. geplanten Grenzbepflanzungen, welche an landwirtschaftlichen Flächen sowie an die landwirtschaftlichen Verkehrswege angrenzen, wird empfohlen ab einer Bewuchshöhe von 2 Metern Grenzabstände von mindestens 4 Metern einzuhalten, um zukünftige Beeinträchtigungen zu vermeiden. z.B. können Laub, Äste und Schattenbildung eine Beeinträchtigung für die landwirtschaftlichen Flächen bedeuten.*

Forstwirtschaft:

Wir stellen fest, dass innerhalb der zwei geplanten Konzentrationsflächen (KF) kein Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG betroffen ist.

Durch die gewählte Rotor-Out Variante kann es sein, dass ein Windrad direkt an der Grenze der KF errichtet werden. Dort direkt angrenzender Wald könnte somit indirekt

durch die Höhereinschränkung betroffen sein, was eine Rodung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG darstellen würde. Diesem Umstand ist durch die Abstandswahl der östlichen, kleineren KF hin zum östlich angrenzenden Wald bereits Sorge getragen.

Anders verhält es sich bei der größeren, westlichen KF, an deren Nordgrenze auf westlicher Teilfläche der FINr. 957/0, Gemarkung und Gemeinde Neufahrn bei Freising direkt Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG angrenzt.

Zwar unterliegen diese Waldflächen keinen waldrechtlichen Schutzregelungen und erfüllen nach aktueller Waldfunktionsplanung auch keine Waldfunktionen, weshalb im Einzelbauvorhaben an dieser Stelle kein waldrechtlicher Versagungsgrund der Rodung entgegensteht.

Dennoch liegt auch der Walderhalt im öffentlichen Interesse, besonders in der Gemeinde Neufahrn bei Freising, deren Waldprozent mit 7,7 % deutlich unter dem bayerischen Mittel von 35,5 % liegt.

Deshalb bitten wir zu prüfen, ob die größere, westliche KF im Norden mit einer gleichen Abstandswahl zum angrenzenden Wald angepasst werden kann.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte der Landwirtschaft sind im konkreten Antragsverfahren für Windkraftanlagen zu prüfen. Belange die der Ausweisung der Konzentrationsflächen grundsätzlich entgegen stehen wurden nicht vorgebracht. Dies gilt auch hinsichtlich der Stellungnahme der Forstwirtschaft. Die Gemeinde hält an der Abgrenzung der Konzentrationszone fest, um der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet substantziell Raum einzuräumen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist eine Vermeidung von Eingriffen in die angesprochene angrenzende Waldfläche problemlos durch entsprechende Standortwahl möglich.

Eine Planänderung ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.17 Stellungnahme Bund Naturschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 28.7.2023

Die Erzeugung regenerativer Energien ist zweifelslos sehr wichtig. Trotzdem darf unter deren Ausbau die biologische Vielfalt nicht leiden. Beides sind die dringlichsten Probleme der Menschheit. Planungen zum Ausbau hier der Windkraft müssen dies beachten und berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Potentialfläche zu beurteilen. Sie liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, wird begrenzt von dem NSG Mallertshofer Holz, Wiesenbrütervorangflächen und vor allem den beiden Natura-2000-Gebieten Wälder und Heiden im Norden von München und der Isaraue.

Wir sehen deshalb die Notwendigkeit, bereits auf Ebene der Potentialflächenfestlegung den Schutz der biologischen Vielfalt zu verankern, was in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend erfolgt ist. Dies sollte in Vorgaben für das weitere Bauleitplanverfahren erfolgen.

Das bedeutet mindestens:

- Europäisches Artenschutzrecht anwenden und umsetzen. Z.B. dürfen sich die lokalen Populationen etwa der Feldlerche nicht verschlechtern.
- Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten dürfen nicht behindert werden.
- Sofern die Anlage im Korridor einer Vogelzuglinie liegt, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht beeinträchtigt wird.
- Bei der Lage zu den Schutzgebieten muss gelten: Rotor out

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht nur minimal zu erwarten sind. Hierfür wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurden die Nahbereiche der Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und auch Überschneidungen mit den zentralen und erweiterten Prüfbereichen geprüft.

Die Gemeinde hat durch Auswertung vorhandener Daten und gezielte Begehungen bzw. Auswertung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete eine hinreichend verlässliche Entscheidungsgrundlage. Dabei ist eine abschließende Bewertung nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächlich künftige Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die räumliche Verteilung der Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Genehmigungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben können.

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist deshalb im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren der jeweiligen konkreten Planung für die einzelne Windkraftanlage zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Zusammengefasst kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass bisher keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind, die der Verwirklichung des Planvorhabens als dauerhafte und unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige konkrete Konflikte wurden im Beteiligungsverfahren bisher auch nicht benannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.18 Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Gesundheit**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Gesundheitsamt vom 4.7.2023

Gemäß Umweltbundesamt sollte die nachvollgenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Windkraftanlagen nicht zur Geltung kommen, wenn davon auszugehen ist, dass die gesetzlichen vorgeschriebenen Regelungen eingehalten werden. Die Lichtemissionen wie Schattenwurf und Stroboskopeffekt dürfen zu keinen Problemen führen, wenn die gesetzlichen Abstände zur nächsten Bebauung eingehalten werden. Da im vorgesehenen Planungsgebiet auch eine Erweiterung bzw. Neuausweisung eines Wasserschutzgebiets im Raum stehen, sollten die rechtlichen Ausführung der dort festgelegten Wasserschutzgebietsverordnung berücksichtigt werden. Betankungen von Betriebsfahrzeugen in der Wasserschutzgebietszonen I bis III sind verboten.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt, der Wasserzweckverband sowie die Abteilung Wasserrecht des Landratsamtes wurden im Verfahren beteiligt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist durch Sachverständigengutachten nachzuweisen, dass die immissionsschutzrechtlichen Orientierungswerte in den angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzungen eingehalten werden.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.19 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 7.8.2023

Lage im Wasserschutzgebiet:

Aus Sicht des WWA München kommt nur der äußere Bereich der Zone III des Wasserschutzgebietes Neufahrn b. Freising als Konzentrationszone „Windenergie“ in Frage. Zone II darf im Havariefall nicht tangiert werden (ablaufendes Löschwasser, Gondelaufschlag). Windkraftanlagen werden derzeit oft mit Höhen von 200m gebaut. Es ist daher ein 200m-Abstand zur Wasserschutzgebietszone II von der Aufstellung von Windkraftanlagen freizuhalten. Der südwestliche Bereich der Konzentrationszone ist dahingehend anzupassen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung der Konzentrationszone wird keine Anlagenhöhe festgelegt. Die genannten Belange sind im jeweiligen Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlage zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher nichts zu veranlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Flächennutzungsplanung ist nicht zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.1.20 Stellungnahme des Bauamtes**Sachverhalt:**

Rückmeldungen der höheren Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auch die höhere Naturschutzbehörde über die Ausweisung der Konzentrationszone informiert. Die letztendliche Stellungnahme steht noch aus. Es wurde jedoch nachfolgende Zwischeninformation übermittelt:

Das Gemeindegebiet Neufahrn liegt nach den uns aktuell vorliegenden Informationen vollständig innerhalb eines Dichtezentrums einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart (Anlage 1 BNatSchG). Dabei sind ca. 90 % der sog. Kategorie 1 und die verbleibende Fläche der sog. Kategorie 2 zuzuordnen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz hat kürzlich sog. Dichtezentren an die Bezirksregierungen versandt. Die Zentren bilden dabei Gebiete mit Schwerpunktorkommen ab, die 25 % (Kategorie 1) bzw. 50 % (Kategorie 2) der bayernweit bekannten Brutorkommen der entsprechenden Art umfassen und bedeutende Habitatbestandteile, zum Beispiel zur Nahrungssuche, Jungenaufzucht und Balz, mit einbeziehen. Das Konzept von Dichtezentren geht davon aus, dass die Bestände innerhalb als Quellpopulationen fungieren und so den Erhaltungszustand einer Art von dort aus stabilisieren bzw. sichern können. Aus diesem Grund berücksichtigen Sie neben dem eigentlichen Brutplatz als Reviermittelpunkt auch den artspezifischen Aktionsraum. Hingegen spielen Verluste von Einzelindividuen außerhalb der Dichtezentren aus fachlicher und rechtlicher Sicht eine untergeordnete Rolle.

Vollzugshinweise wie die Dichtezentren konkret im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind, liegen derzeit noch nicht vor, werden aber zeitnah erwartet. Entsprechend ist der rechtliche Umgang aktuell nicht abschließend geklärt. Folglich wäre eine Aussage der höheren

Naturschutzbehörde gegenüber der Gemeinde derzeit nur vorbehaltlich entsprechender Vollzugshinweise von Seiten des Ministeriums möglich, was wiederum nicht zur Planungssicherheit der Gemeinde beiträgt. Der hNB sind in naher Zukunft konkretisierte Hinweise angekündigt worden.

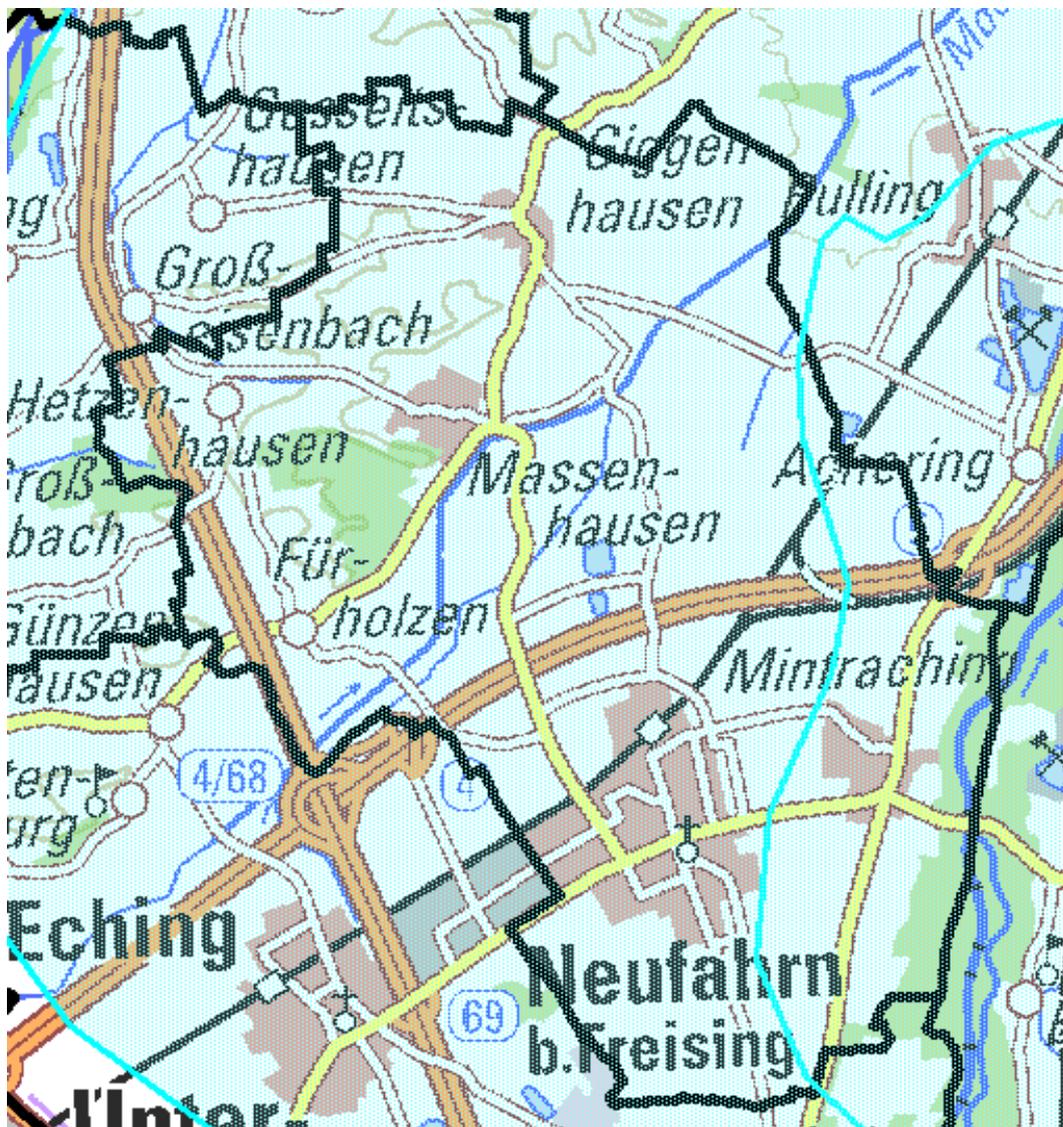
Vor diesem Hintergrund empfehlen wir der Gemeinde mit dem Fortschreiten der Planungen bis zum Erscheinen der entsprechenden Vollzugshinweise abzuwarten.

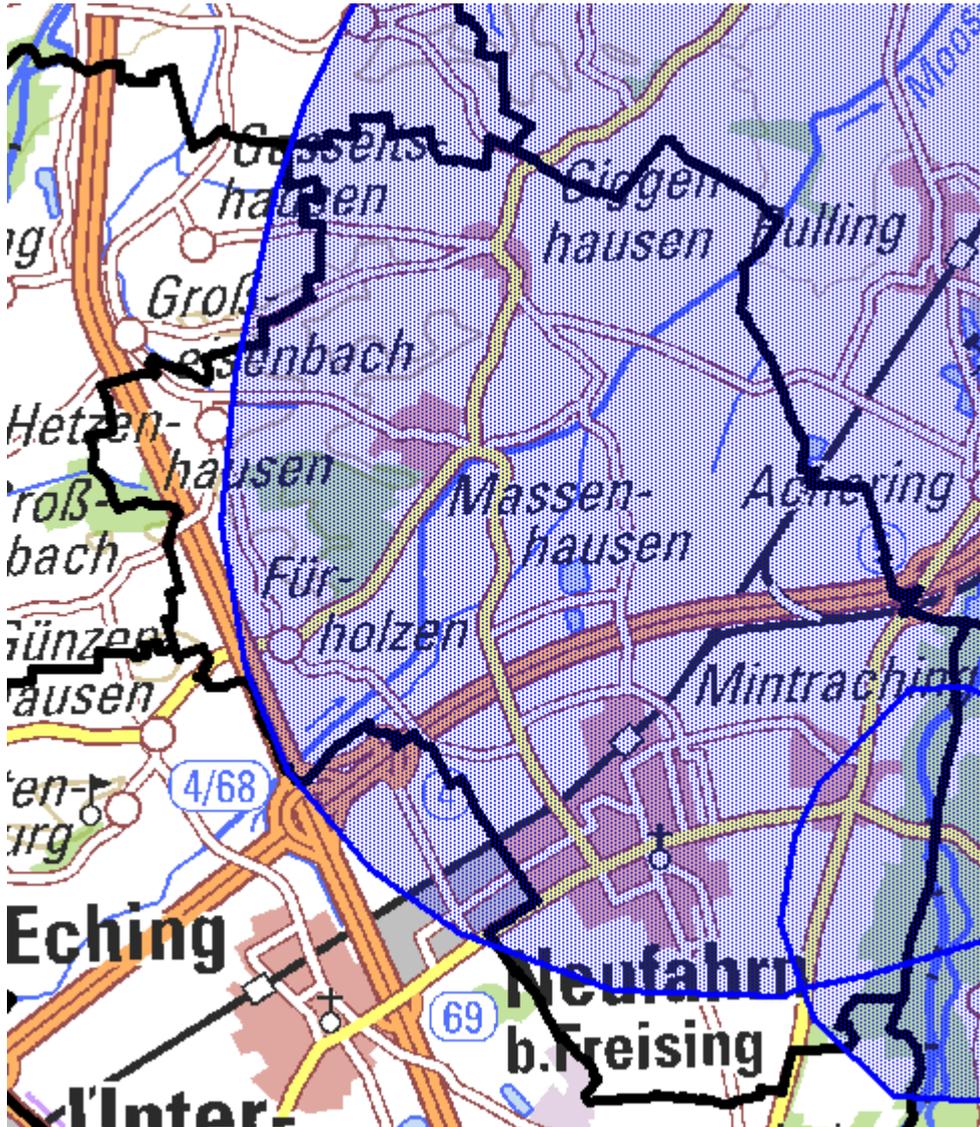
In einer weiteren Mail an das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro wurde noch nachfolgende ergänzende Aussage getroffen:

Sehr geehrte Frau Schweizer,

anbei die Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anlage 1 BNatSchG innerhalb der Gemeinde Neufahrn. Die dunkelblauen Polygone stellen die 25%-Dichtezentren (Kategorie I) der Arten *Pernis apivorus* (großes Polygon) und *Falco subbuteo* (kleines Polygon im Südwesten) dar. Dichtezentren unterschiedlicher Arten können sich überlagern (multiple Dichtezentren). In Hellblau sind die 50%-Dichtezentren dargestellt (Kategorie II). Hier liegt das komplette Gemeindegebiet im DZ von *Pernis apivorus*. Das DZ von *Falco subbuteo* deckt einen westlichen Teil des Gemeindegebietes ab.

Zum planungsrechtlichen Umgang mit diesem Sachverhalt empfehlen wir bis zur aktualisierten Veröffentlichung des Merkblattes zu „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ abzuwarten. Bis dahin können keine abschließenden Aussagen dazu getroffen werden.





Bitte leiten Sie diese Nachricht an die Gemeinde (Hr. Zue) weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Arne Heinrich
Sachgebiet 51 - Naturschutz

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Vorläufige Würdigung:

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit bzgl. des Artenschutzes kann die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie bis zum Vorliegen der angekündigten Vollzugshinweise nicht fortgeführt werden. Es muss mit erheblichen Einschränkungen bzw. Auflagen für die Ausweisung der Konzentrationszone Windenergie aufgrund des Artenschutzes gerechnet werden. Ob sich Möglichkeiten der Überwindung dieser Belange ergeben werden bleibt abzuwarten. Eine Unterbrechung des Verfahrens bis zum Vorliegen der Vollzugshinweise wird

voraussichtlich dazu führen, dass im Falle der Fortsetzung des Verfahrens zu diesem Zeitpunkt die von der Bundesregierung gesetzte Frist für die Ausweisung bis zum 01.02.2024 nicht eingehalten werden kann. Ob ein zu einem späteren Zeitpunkt erlassener Teilflächennutzungsplan Windenergie nur seine Konzentrationswirkung verliert oder insgesamt nicht mehr wirksam werden wird kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Für die abschließende Würdigung ist das Vorliegen von Vollzugshinweisen zum Umgang mit den Verdichtungszone vogelschlagrelevanter Arten abzuwarten

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 3.2 29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" für einen Teil des Gemeindegebietes; Weiteres Verfahren - Einstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Die Rückäußerung der höheren Naturschutzbehörde lässt vermuten, dass aus Gründen des Artenschutzes vogelschlagrelevanter Arten die Ausweisung der Konzentrationszone zur Windenergienutzung im Flächennutzungsplan nicht möglich sein wird. Die abschließende Beurteilung des Sachverhalts ist erst mit Vorliegen der Ausführungshinweise zum Umgang mit den Verdichtungszone des Vorkommens dieser Arten möglich. Das Verfahren muss solange unterbrochen werden.

Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung Luftfahrthindernisse ist negativ. Möglichkeiten der Überwindung bestehen nicht.

Eine Fortsetzung des Verfahrens erscheint in der Gesamtschau rechtlich nicht möglich.

Beschluss:

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszone für die Windkraftnutzung ist aufgrund der Stellungnahmen der deutschen Flugsicherung und der oberen Naturschutzbehörde rechtlich nicht möglich und wird daher eingestellt.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0

TOP 4 Förderung von Carsharing in der Gemeinde Neufahrn

Sachverhalt:

Carsharing ist mittlerweile zu einem essenziellen Bestandteil der Mobilitätswende geworden. Dabei ist Carsharing längst kein urbanes Phänomen mehr, sondern auch in ländlichen Gemeinden ist diese Art von Mobilitätsdienstleistung vorzufinden.

Die Ansiedlung von Carsharing-Anbietern kann so einen Anreiz schaffen, Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Dabei ermöglicht Carsharing es mittelfristig, die Anzahl der privat genutzten Fahrzeuge zu reduzieren, da durch die Verfügbarkeit des Angebots für das Zweit- oder Drittauto redundant wird.

In Neufahrn existiert bereits ein Carsharing-Fahrzeug im Konrad-Lorenz-Weg. Zudem bestand in der Vergangenheit auch am S-Bahnhof Neufahrn ein Carsharing-Standort. Diese Angebote haben gemeinsam, dass es sich um ein sogenanntes stationäres Carsharing handelt. Dem Carsharing-Auto wird ein fester Stellplatz zugeteilt.

In (sub-)urban geprägten Regionen ist ein anderer Typus des Carsharing anzutreffen. Anbieter spezialisieren sich auf das sogenannte free-floating Modell (stationsunabhängig). Dabei können die Fahrzeuge in zuvor festgelegten Bereichen ausgeliehen und abgestellt werden. Sie sind so keinem festen Standort zugeteilt. Free-Floating bietet den Nutzern den Komfort, bei der Ausliehe und beim Abstellen eines Carsharing-Autos flexibler zu bleiben. Dadurch ist das Angebot deutlich attraktiver, sodass auch weitere Nutzerkreise erreicht werden können.

Das 2017 erlassene Bundes-Carsharing-Gesetz ermöglicht Privilegierungen für Carsharing-Anbieter. Für stationsunabhängige („free-floating Carsharing“) Angebote können allgemein zugängliche Parkzonen oder Parkplätze ausgewiesen werden, außerdem sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, Ermäßigungen oder Befreiungen von Parkgebühren für Carsharing-Fahrzeuge zu gewähren. Aus Vergabesicht wird zur Einrichtung dieser Bevorrechtigungen keine Ausschreibung benötigt, wenn die Bevorrechtigungen für alle stationsunabhängigen Sharing-Anbieter gleichermaßen gelten.

Gemäß § 3 CsgG ist es möglich, Carsharing-Anbietern im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen eine Bevorrechtigung gegenüber anderen Fahrzeugbesitzern zu erteilen. Dazu müssen die Carsharing-Fahrzeuge eindeutig als solche gekennzeichnet sein, sodass das Parkraumüberwachungspersonal optisch direkt erkennen kann, ob es sich um ein Carsharing-Auto handelt.

Der Gemeinde Neufahrn liegt die Anfrage des Carsharing-Anbieters MILES vor, die beabsichtigen, Neufahrn zusätzlich als Geschäftsgebiet zu erschließen, sofern eine Bevorrechtigung im Parkraum für Carsharing-Fahrzeuge geschaffen wird.

Bei der Fa. MILES handelt es sich um Deutschlands größten Carsharing-Anbieter (mit ca. 14.000 Fahrzeugen bundesweit). MILES ist nicht nur in allen größeren Städten vertreten, sondern mittlerweile auch vereinzelt in Umlandgemeinden von Metropolregionen. Im Münchner Umland befinden sich im Geschäftsgebiet der Fa. MILES z. T. die Gemeinden Unterföhring, Ismaning, und Garching, der IKEA in Eching sowie der Münchner Flughafen. Für Neufahrn würde dies konkret bedeutet, dass für Carsharing-Fahrzeuge der Fa. MILES die Höchstparkdauer in den Bewohnerparkzonen ausgesetzt wird und so ein stationsunabhängiges Carsharing-Angebot aufgebaut werden kann. Bei Bedarf kann die Verwaltung in Abstimmung mit der Fa. MILES weitere Zonen festlegen, bei denen es nicht möglich ist, ein Fahrzeug auszuleihen bzw. abzustellen. Für die Bahnhofstraße soll hingegen keine Ausnahmeregelung gelten, d.h. ein Parkvorgang eines Fahrzeugs der Fa. MILES ist erlaubt, eine Fahrt kann aber dort nicht beendet werden.

Laut Aussagen der Fa. MILES wäre zu Beginn für Neufahrn eine Größenordnung von 4-7 Fahrzeuge realistisch. Die Buchung erfolgt über die firmeneigene App.

Diskussionsverlauf:

Herr Weichwald:

- Einführung Thema Carsharing Angebot Fa. Miles

Bgm. Heilmeyer:

- Carsharing evtl. mögliche Alternative zum Zweitfahrzeug

GR Pflügler:

- Angebot von Fahrzeugen evtl. nach ½ Jahr etwas vergrößern

GR Manhart:

- Ausschluss der Bahnhofstraße für Fahrzeugabstellung nicht optimal
- Nutzungsbedingungen so einfach wie möglich gestalten

Herr Weichwald:

- evtl. wären die Parkplätze vor den Geschäften in der Bahnhofstraße länger belegt
- wird aber nochmal überprüft

Herr Weichwald:

- geplant erstmal nicht der ganze Ort
- evtl. Angebot von Fahrzeugen später vergrößern

GR Heumann:

- gewünscht wären regelmäßige Infos zum Sachstand z.B. im Bauausschuss

Bgm. Heilmeier:

- in der Startphase soll es weitere Infos geben

Beschluss:

Die Gemeinde Neufahrn hebt im Gemeindegebiet die Verpflichtung zur Einhaltung der Höchstparkdauer in den öffentlichen Parkzonen für Carsharing-Fahrzeuge auf: Damit wird Carsharing-Anbietern und deren Kunden die Erlaubnis erteilt, öffentliche Parkzonen ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen Schritte und Maßnahmen (z.B. Abstimmungen mit den Anbietern, aktuell mit der Fa. MILES, Information der Öffentlichkeit, etc.) vorzunehmen.

Die Nutzungsbedingungen sollen dabei möglichst einfach gestaltet werden und nach Möglichkeit auch Bahnhofsvorplatz und Bahnhofstraße mit einzubeziehen.

Ziel ist der Aufbau eines größtmöglichen Angebots.

Abstimmung: Ja 28 Nein 1

TOP 5 Bekanntgaben

TOP 5.1 Tag des offenen Denkmals

Bgm. Heilmeier:

- 10.09.2023 um 11 Uhr und 12 Uhr jeweils eine Führung durch das Mesnerhaus
Geleitet durch den Architekten Herrn Armin Peschmann im Rahmen des bundesweiten
Tages des offenen Denkmals

TOP 5.2 Eröffnung Mesnerhaus

Bgm. Heilmeier:

- 17.09.2023 um 11 Uhr feierliche Eröffnung des Mesnerhauses
danach Tag der offenen Tür mit vielfältigem Programm

TOP 6 Anfragen

TOP 6.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 6.1.1 Berichte der Referenten

GR Rübenthal:

- in den Gemeinderatssitzungen Berichte der Referenten über aktuelle Themen

Bgm. Heilmeier:

- wird aufgenommen

TOP 6.1.2 Radweg rechts der Tretinerstraße

GR Manhart:

- aktueller Sachstand zum Radweg rechts von der Tretinerstraße

BAL Schöfer:

- hierzu gibt es keine Beschlusslage
- im Radverkehrskonzept nicht vorgesehen, sondern als Fahrradstraße

Bgm. Heilmeier:

- Thema wird nochmal aufgenommen

TOP 6.1.3 fehlende Ortsschilder

GR Bandle:

- Dietersheim in Richtung Neufahrn bzw. Richtung Mühlseen fehlende Ortsschilder

BAL Schöfer:

- momentan liegen hierzu keine Informationen vor

Bgm. Heilmeier:

- wird durch Herrn Weichwald überprüft

TOP 6.2 Anfragen aus dem Publikum

TOP 6.2.1 mangelhaftes Verkehrsschild

Bekanntgabe Bürger:

- Kreuz Neufahrn und Echinger Straße auf dem Umleitungsschild „Neufahrn“ ohne „r“

Bgm. Heilmeier:

- wird überprüft

TOP 6.2.2 Außenanlage Grundschulcontainer

Anfrage Bürger:

- wann werden die Außenanlagen fertiggestellt?

BAL Schöfer:

- Arbeiten werden in den Sommerferien beendet

TOP 6.2.3 aktueller Baustand gespiegelte Jahnturnhalle

Anfrage Bürger:

- aktueller Stand beim Bauvorhaben gespielte Turnhalle?

Bgm. Heilmeier:

- geplant zu Schulbeginn 2024/25 in Betrieb zu nehmen

TOP 6.2.4 Zebrastreifen Galgenbachweg

Anfrage Bürger:

- 5 m Abstand sind hier zu wenig, deshalb dort Sichtbeeinträchtigungen

Bgm. Heilmeier:

- wird in Absprache mit der Verkehrsbehörde überprüft in wie weit dort Sichtbeeinträchtigungen sind

TOP 6.2.5 Grundschule III

Anfrage Bürger:

- aktueller Sachstand zum Bauvorhaben Grundschule III

Bgm. Heilmeier:

- kann nicht beantwortet werden

Neufahrn, 08.09.2023

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Alexandra Machl

Protokollführung